



---

## **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen**

35. Sitzung (öffentlich)

11. Juni 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:55 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD)

Stenografen: Beate Mennekes und Ulrike Schmick  
Günter Labes (federführend)

### **Verhandlungspunkt:**

Seite

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Thema

**Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NRW)**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/3532

Die Experten geben in drei Vortragsrunden mündliche Stellungnahmen zum Themenkomplex "Studienabschlüsse und Eintragungsvoraussetzungen" ab und beantworten in drei Runden Fragen der Abgeordneten.

Anschließend nehmen die Experten Stellung zu dem Themenkomplex "Weitere Fragen des Gesetzentwurfs" (ab S. 27). - Die Seitenzahlen in der folgenden Übersicht kennzeichnen den Beginn der jeweiligen Stellungnahmen bzw. Wortbeiträge.

Verband/Institution	Sprecherin/Sprecher Teilnehmerin/Teilnehmer	Zuschrift	Seite
Städte- und Gemeinde- bund	Gundolf Bork		1
Architektenkammer NRW	Hartmut Miksch	13/2873	2, 7, 9, 27, 33, 36
Ingenieurkammer-Bau NRW	Dipl.-Ing. Peter Dübbert	13/2893	3, 8, 30, 37
Bund Deutscher Baumeis- ter	Dipl.-Ing. Robert Dorff	13/2888	6, 8, 32,
Universität Siegen	Prof. Dr. Bernd Borghoff		13
Bergische Univ.-GH Wup- pertal	Prof. Dr. Ing. Gerhard Hanswille		9, 13
Fachhochschule Münster	Prof. Herbert Bühler	13/2935	11, 13, 14, 24
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	Prof. Dr.-Ing. Kostas Meskouris	13/2936	15, 23
Universität Duisburg-Essen	Dipl.-Ing. Natascha Schlömer	13/2908	15
Universität Karlsruhe	Prof. Dr. Karl Schweizerhof		16, 25
Fachhochschule Bielefeld	Prof. Dr.-Ing. Johannes Weinig	13/2889	18, 25
Rechtsanwälte Reuter & Kollegen	Christian Reuter	13/2894	33
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter LAG SB NRW e.V.	Hans-Joachim Wöbbeking	13/2920	20, 27, 35
Vereinigung für Stadt- Re- gional- und Landesplanung SRL e.V.	Reinhard Drees	13/2879	21, 26, 36

Weitere Zuschriften:

Deutscher Beamtenbund 13/2891

\*\*\*\*\*

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

### Tagesordnung:

**Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammerngesetz (BauKaG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/3532

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Ich begrüße Sie zur heutigen öffentlichen Anhörung. Einige Stellungnahmen liegen den Ausschussmitgliedern bereits vor. Die Sachverständigen, die noch keine schriftliche Erklärung abgegeben haben, bitte ich, dies nach Möglichkeit nachzuholen. Falls Sie noch schriftliche Stellungnahmen bei sich haben, können Sie diese im Laufe der Anhörung bei uns einreichen.

Der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen hat den Beschluss gefasst, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Baukammerngesetz (BauKaG NRW) eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Ausschussmitglieder möchten den Gesetzentwurf der Landesregierung und die sich daraus ergebenden Fragen heute mit Ihnen erörtern.

Die eingeladenen Sachverständigen werden in mehreren Blöcken aufgerufen. Zunächst beginnen wir mit dem Themenfeld Studienabschlüsse und Eintragungsvoraussetzungen. Danach geht es um weitere Fragen des Gesetzentwurfes.

### **Themenkomplex "Studienabschlüsse und Eintragungsvoraussetzungen"**

#### **1. Vortragsrunde**

**Gundolf Bork (Städte- und Gemeindebund):** Ich äußere mich zu dem in erster Linie für die Städte und Gemeinden maßgeblichen Berufsbild des Stadtplaners. Der Gesetzentwurf geht zunächst zutreffend davon aus, dass die bisher geschützten Berufsbezeichnungen - einschließlich der des Stadtplaners - auch bei Kapitalgesellschaften geführt werden sollen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die bisher unterschiedliche Einschätzung einer freiberuflichen Tätigkeit im Verhältnis zu der Arbeit z. B. in einer GmbH absolut überholt ist. Eine Korrektur ist daher - wie beabsichtigt - unbedingt notwendig. Die dazu erfolgten Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf finden somit unsere uneingeschränkte Unterstützung.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

Hingegen haben wir Schwierigkeiten, die Neufassung des § 4 in Bezug auf die Ausbildung zum Stadtplaner nachzuvollziehen. Für uns sind nach wie vor maßgeblich ein Studium der Stadtplanung, ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau und auch ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landschaftspflege mit einem Aufbau- oder vertiefenden Studium der Stadtplanung und des Städtebaus. Die zuletzt genannten Kriterien sind notwendig, um als Stadtplanerin bzw. Stadtplaner in die Liste eingetragen zu werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Bedeutung der in den Bundesländern einheitlichen Richtlinien zur Durchführung der Prüfung für die Zulassung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Städtebau hervorheben. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich seit jeher insbesondere für die Durchführung des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes eingesetzt. Wir halten diese Ausbildungsform nach wie vor für besonders geeignet, um sicherzustellen, dass eine gestandene Stadtplanerin oder ein gestandener Stadtplaner erfolgreich ausgebildet wird.

Der Städte- und Gemeindebund NRW lehnt den so genannten Bachelor-Abschluss als einen mit dem Diplom vergleichbaren Abschluss ab. Wir haben auch kein Verständnis, dass das Führen der geschützten Berufsbezeichnung Stadtplanerin oder Stadtplaner insoweit „nicht an bestimmte Ausbildungsabschlüsse geknüpft werden“ soll. Es ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend, wenn darauf hingewiesen wird, dass dieser Abschluss - welcher auch immer - durch Inbezugnahme auf eine mindestens vierjährige Regelstudienzeit ausgeglichen werden soll; „ausgeglichen“ ist auch ein Zitat aus der Begründung. Dadurch wird die Vergleichbarkeit mit den anderen Voraussetzungen, die zu der entsprechenden Berufsbezeichnung führen, nicht nur verändert, sondern das Anforderungsprofil weicht derart von den herkömmlichen Wegen des mit einem Diplom abzuschließenden Studiums ab, dass dieser Unterschied auch das bisherige Berufsbild der Stadtplanerin bzw. des Stadtplaners beschädigt.

**Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW):** Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat an der vorliegenden Novelle verständlicherweise ein besonderes Interesse. Das Baukammergesetz regelt bekanntermaßen die Rahmenbedingungen der Ingenieurkammer-Bau. Daher sind wir ganz ursächlich von diesen Änderungen betroffen.

Ich darf zu Beginn feststellen, dass wir viele von uns gewünschte Punkte wiederfinden, die mit dieser Novelle verändert und geregelt werden; denn in den vergangenen Jahren hat es doch an verschiedenen Stellen Schwierigkeiten bzw. neue Erkenntnisse gegeben. Hierzu gehört sicherlich die Architekten-GmbH.

Es ist erfreulich, dass der Schutz der Berufsbezeichnung deutlicher geregelt wird, weil auch das in der Vergangenheit Schwierigkeiten mit sich gebracht hat, da selbst Amtsgerichte eine Auffassung vertreten haben, die mit dem Schutz der Berufsbezeichnung nichts zu tun hat. Selbst Kleinigkeiten - wie z. B. die Mitgliedschaft in unserer Kammer - sind vereinfacht worden. Das finden wir sehr gut.

Zu den Studienabschlüssen: Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen fordert ausdrücklich, dass die Eintragung in die Architektenkammer auch zukünftig ein mindestens

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

achtsemestriges Studium der Architektur neben einer zweijährigen praktischen Tätigkeit voraussetzt. Hierdurch werden nach unserer festen Überzeugung die Qualifikationsanforderungen, die heute an Architekten gestellt werden, auf dem Niveau gehalten, das notwendig ist, um die Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf die Architektenbranche im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, aber auch das, was auf die staatlich anerkannten Sachverständigen übertragen worden ist, sicherzustellen.

Diese Klarstellung war notwendig, weil sonst möglicherweise auch minderqualifizierte Abschlüsse zur Eintragung in die Liste der Architekten geführt hätten. Das kann nicht in unserem Sinne sein. Es kann auch nicht im Sinne der Initiative Stadtbaukultur, die gemeinsam mit der Landesregierung gestartet worden ist, sein, diese Qualität der Ausbildung und damit die Eintragung in die Kammer herunterzunehmen. Unserer Ansicht nach besteht zumindest in Bezug auf die Eintragung eine völlige Übereinstimmung sowohl mit allen Verbänden der Architektenschaft als auch mit den Hochschulen im Lande. Das bedeutet im Übrigen keineswegs, dass sich die Architektenkammer gegen gestufte Abschlüsse sperrt. Inwieweit Kurzzeitstudiengänge in der Architektur - wie auch immer diese aussehen mögen - allerdings zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen können und sollen, ist in dieser Gesetzesnovelle glücklicherweise nicht zu regeln. Ansonsten hätten wir vielleicht eine Diskussion, an der niemand interessiert ist.

Die dezidierte Meinung der Kammer zu diesem Thema unterscheidet sich nur unwesentlich von der meines Vorredners. Auch wir glauben, dass das Diplom über die Grenzen von Deutschland hinaus ein sehr anerkannter und wichtiger Abschluss war und nach wie vor ist.

Zur zweijährigen praktischen Tätigkeit: Diese soll und muss selbstverständlich wie bisher bleiben. Wir begrüßen im Entwurf der Novelle zum Baukammerngesetz die Regelung einer zukünftigen theoretischen Begleitung, wobei die zwei Jahre für die Weiterbildung in den Gebieten genutzt werden sollen, die im Studium zwangsläufig zu kurz kommen. Viele Dinge erschließen sich im Beruf viel einfacher, weil man dann die Sinnhaftigkeit bestimmter Bereiche einsehen kann.

**Dipl.-Ing. Peter Dübbert (Ingenieurkammer-Bau NRW):** Ob ich mit meiner Stellungnahme der Erwartung gerecht werde, die Minister Dr. Vesper bei der Einbringung des Gesetzes geweckt hat, indem er von einem prickelnden Gesetz sprach, weiß ich nicht. Für uns Berufsträger allerdings ist es prickelnd und spannend, was im Endeffekt wirklich herauskommt. Dabei möchte ich erwähnen, dass wir im Vorfeld der Gesetzesnovellierung viele gute Gespräche mit dem Ministerium geführt haben, wofür sich die Kammer ausdrücklich bedankt.

Bevor ich zum ersten Themenblock komme, gestatten Sie mir einige kurze Vorbemerkungen: Wir hören aus Ihren Kreisen, und zwar aus allen Parteien immer wieder, dass die Baukammern höchst wichtige Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Trotzdem erscheint es mir angebracht, bei dieser Gelegenheit - vor allem in Richtung unserer Europapolitiker - drei Punkte deutlich herauszustellen:

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

Erstens. Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts sind für den Staat ein hervorragendes Instrument, sich auch von sensiblen, z. B. sicherheitsrelevanten Aufgaben zu entlasten, ohne dabei jeglichen staatlichen Einfluss aufzugeben - ein klassischer Fall von Subsidiarität.

Zweitens. Die Arbeit der Kammern ist direkt oder indirekt immer Verbraucherschutz. Auch wenn wir die Interessen der Berufsträger eines Berufsstandes wahren, dient dies im Endeffekt nicht nur ihnen, sondern gleichermaßen der Qualität unseres Produktes, also unserer Dienstleistung.

Drittens. Kammern und deren Aufgabenstellung kosten den Staat kein Geld. Subventionen gibt es bei uns nicht. Das spricht für sich und bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Diese Punkte sind wichtig, da ich das Gefühl habe, dass die deutsche Politik gerade auf europäischer Ebene nicht offensiv für dieses Modell eintritt, sondern allzu gern in den Chor derer einstimmt, die ohne Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse Kammern als überflüssig und überholt darstellen und sie für starre und hauptsächlich bürokratische Kolosse halten. Dabei wird gern übersehen, dass die Summe der berufsrechtlichen Regelungen und Regulierungen in allen vergleichbaren Ländern mehr oder weniger gleich ist. In England geht nichts ohne die nicht staatlichen Royal Institutions, anderswo bestimmen sogar die Versicherungsgesellschaften, welche Regeln die Berufsträger, die sie versichern, einzuhalten haben.

Nun zu den Kernpunkten: Wie Sie sicher schon festgestellt haben, sind die Zeiten, in denen bei solchen Themen häufig die Meinungsdivergenzen zwischen den beiden Kammern im Vordergrund standen, glücklicherweise vorbei. Architekten und Ingenieure ziehen inzwischen immer mehr an einem Strang und arbeiten gut zusammen. Die Konkurrenz zwischen den Kammern hat allenfalls noch anspornende Effekte. Auch deshalb möchte ich an dieser Stelle an Sie und Ihren Mut appellieren, der Selbstverwaltung der Kammern noch mehr Aufgaben zu übertragen. Im Laufe der Anhörung werden wir sicher noch auf die Punkte Berufsordnung, Fachrichtungen und Mehrheitsregelungen zurückkommen.

Zu den Studienabschlüssen und Eintragungsvoraussetzungen: Wer in der Begründung zum Gesetzentwurf, und zwar im allgemeinen wie auch im speziellen Teil, die Ausführungen zur notwendigen Ausbildungsdauer von Architekten und Ingenieuren verglichen hat, kann sich nur wundern. Es kann doch wohl nicht sein, dass einerseits Architekten, deren Ausbildungsschwerpunkt auf der gestalterischen Seite liegt, acht Semester benötigen, andererseits aber Ingenieure, die vor allem für die sicherheitsrelevanten Arbeiten am Bau zuständig sind, ihren Stoff in sechs Semestern schaffen sollen.

Ingenieure im Bau- und Vermessungswesen brauchen eine breite und in vieler Hinsicht interdisziplinäre Ausbildung. Sie arbeiten nicht - wie häufig in der Industrie - in einem engen Spezialgebiet ihres Faches, sondern sie haben es bei der Planung und Realisierung von Bauwerken immer mit sehr komplexen Vorgängen zu tun.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

Beispiel: Sie erinnern sich vielleicht, dass in dieser Stadt vor kurzem ein tragischer Unfall mit zwei Baukränen passiert ist. Daran kann man - unabhängig von den konkreten Umständen dieses Falles, den ich gar nicht näher kenne – ganz abstrakt sehr gut deutlich machen, wie wichtig ein breites und komplexes Fachwissen für Ingenieure ist. Auf den ersten Blick sieht die Planung für den Standort des Baukranes wie ein Nebenschauplatz aus, aber Nebenschauplätze gibt es im Bauwesen nicht. Wer die Planung für den Baukran erstellt bzw. ihn bei der Bauausführung überwacht, muss die Statik beherrschen, die Bauabläufe kennen, Ahnung vom Baugrund haben, die Bausubstanz der Nachbargebäude beurteilen können, Veränderungen am Bauzustand erkennen können, sofort Entscheidungen treffen können usw. Die Liste ist endlos, und ich habe nur vom Baukran, nicht von der Erstellung des einzelnen Bauwerks gesprochen. Wem also die Sicherheit am Bau ein Anliegen ist, darf bei der Ausbildung der Ingenieure nicht sparen.

Wir freuen uns darüber, dass Ingenieuren immer mehr Aufgaben übertragen werden. Wir entlasten damit den Staat von Prüf- und Überwachungspflichten und tragen wesentlich zur Sicherheit am Bau bei, Stichwort: SiGeKo - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren. Allein aus Verbraucherschutzgründen ist es notwendig, für die bestmögliche Ausbildung zu sorgen. Nicht zuletzt sollte es uns auch ein Anliegen sein, das hohe Qualifikationsniveau des deutschen Ingenieurs zu erhalten, denn dieser Titel ist weltweit nach wie vor hoch angesehen.

Abgesehen von diesen Schutz- und Sicherheitsaspekten führt der Gesetzentwurf zu einer Ungleichbehandlung von Architekten und Ingenieuren, die so nicht bleiben darf. Es kann doch nicht angehen, dass ein staatlich anerkannter Sachverständiger mit einem Architekturstudium ein Studienjahr mehr nachweisen muss als ein Ingenieur. Gleiches gilt für die Bauvorlageberechtigung. Vielleicht gibt es dadurch einen Run auf unsere Kammer, das wäre uns ganz recht, aber richtig ist es nicht. Dort muss für eine Gleichbehandlung gesorgt werden. Architekten und Ingenieure haben völlig gleichwertige Qualifikationen. Wenn sie in einer der beiden Kammern Mitglied sind, müssen für alle die gleichen Voraussetzungen gelten, staatlich anerkannter Sachverständiger, Bauvorlageberechtigter oder Beratender Ingenieur zu werden.

Lassen Sie mich mit einem sehr ernstem Hinweis abschließen: Der vorliegende Gesetzentwurf trifft für junge Menschen, die ein Studium im Bau- und Vermessungswesen absolvieren oder absolvieren wollen, existenziell wichtige Festlegungen, die sie ihr Leben lang begleiten werden. Wenn hier die Qualität des Studiums und die Qualifikation im Abschluss nicht stimmen, führt das zu einem unzumutbaren lebenslangen Handicap für die nächste Ingenieurgeneration. Deshalb sollte der Fokus in erster Linie darauf gerichtet sein, den notwendigen Studieninhalt vermitteln und aufnehmen zu können. Der Streit um die Studiendauer ist dann eher zweitrangig und kann in den Hintergrund treten.

Die Ingenieurkammer-Bau vertritt deshalb die Auffassung - ich verweise dazu auf die Essener Erklärung unserer Vertreterversammlung vom 24.03.2001 -, dass - wie der Studienabschluss auch immer heißen mag - das Qualifikationsniveau des heutigen Fachhochschulingenieurs auf keinen Fall unterschritten werden darf. Hiervon können und werden wir nicht abrücken.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

**Dipl.-Ing. Robert Dorff (Bund Deutscher Baumeister):** Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure, Landesverband Nordrhein-Westfalen, nimmt gern die Gelegenheit wahr, zum Gesetzentwurf des Baukammerngesetzes neben der bereits abgegebenen umfangreichen schriftlichen Stellungnahme auch hier in dieser Anhörung einige Punkte zu erläutern bzw. aus unserer Sicht näher zu erklären. Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Fortbildungsverpflichtung der Kammerangehörigen und die Möglichkeit der Kammern, im Rahmen einer Fortbildungssatzung die Einhaltung der Fortbildungspflicht zu regeln und insbesondere auch zu überwachen.

Zu den Studienabschlüssen und Eintragungen: Die Mitgliedschaft in den Kammern ermöglicht den Zugang zu einer Reihe von verantwortungsvollen, sicherheitsrelevanten, teilweise ehemals hoheitlichen Aufgaben, z. B. das Tätigwerden als staatlich anerkannter Sachverständiger in den verschiedenen Fachbereichen, aber auch - nach entsprechender Anwartschaft und Nachweisen der praktischen Tätigkeit in der Planung, Überwachung und Ausführung von Gebäuden - den Eingang als bauvorlageberechtigter Architekt bzw. Ingenieur. Gerade im Hinblick auf ein qualitätsvolles Planen, das insbesondere auch dem Schutz der Bauherreninteressen gerecht zu werden hat - Stichwort: Verbraucherschutz, Treuhänderschaft für den Bauherren -, ist nach unserer Auffassung eine sechssemestrige Ausbildung zur Erlangung der Kammerfähigkeit, vor allem in Bezug auf die stetig steigende Komplexität des Bauens, nicht vertretbar.

Wir konstatieren zwar, dass eine sechssemestrige Ausbildung durchaus dazu geeignet sein kann, einen ersten, grundsätzlich berufs befähigenden Abschluss zu erzielen; dieser ist jedoch im Hinblick auf eine Kammerfähigkeit - auch aufgrund der vorher genannten sicherheitsrelevanten Punkte - nicht auskömmlich, da er insbesondere für spätere Berufsausübungen nicht in dem erforderlichen Maße qualifiziert. Wir sind doch alle an Qualität am Bau interessiert. Gerade neue Anforderungen im Bereich der Ökologie, der Bau- und Gebäudetechnik, der Energieeinsparung, des Brand- und Immissionsschutzes sowie weitere zusätzliche DIN-Normen und europäische Regelwerke haben das Volumen des zu beherrschenden Stoffes erheblich ausgeweitet. Eine zu kurze Studiendauer geht nach unserer Auffassung zulasten der dringend erforderlichen Verzahnung von Theorie und Praxis, die wir immer schon - speziell auch in der Ingenieurausbildung - gefordert haben.

Dem tragen erfreulicherweise die meisten Hochschulen schon heute mit dem Angebot eines achtsemestrigen Studienganges Rechnung und beweisen hiermit große Verantwortung. Nur ganz vereinzelt bieten Hochschulen kürzere Studiengänge an, immer aber verbunden mit dem Hinweis, dass diese kurzen Studienzeiten nicht auskömmlich und somit auch nicht kammerfähig sind.

Die Landesregierung spricht im Gesetzentwurf bei den Bauingenieuren lediglich von einem sechssemestrigen Theoriestudium, aber bei den Architekten von einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit als Eintragungsvoraussetzung. Die Ungleichbehandlung in diesem Punkt zur Kammerfähigkeit ist für uns nicht nachvollziehbar und nicht gerechtfertigt. Der Landesregierung sollte bewusst sein, dass eine mindestens achtsemestrige Regelstudienzeit als berufsqualifizierender Abschluss auch und gerade bei

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

Bauingenieuren zur Sicherung und Steigerung der Qualität des Bauens zwingend erforderlich ist. Deshalb fordert der BDB einheitlich eine vierjährige Regelstudienzeit für die Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen als Grundlage und Grundvoraussetzung für die Kammerfähigkeit.

## 1. Fragerunde

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Wir kommen zur ersten Fragerunde.

**Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE):** Meine Frage geht an die Herren, die zum Problem Bachelor-/Master-Studium Stellung genommen haben. Es ist nicht so, dass nur im Bereich Architektur und Bauingenieurwesen das Wissen explodiert wäre, sondern das gilt sicherlich auch für viele andere Fachbereiche. Warum soll es in dem Fall eine Sonderbehandlung geben?

Wie gedenken die Kammern und Verbände zu verfahren, wenn die Beschlüsse der europäischen Kultus- und Bildungsminister realisiert sind - und das werden sie auch in diesem Lande - und in wenigen Jahren keine Diplom-, sondern nur noch gestufte und modularisierte Ma-/Ba-Studiengänge angeboten werden? Wollen Sie dann sozusagen um den Architektenberuf einen Schutzwall errichten, oder wie soll das in der Praxis aussehen?

**Donata Reinecke (SPD):** Ich bitte die angesprochenen Herren, ihre Einschätzung zu formulieren, inwieweit sie konkret auch auf die Studien- und Prüfungsinhalte Einfluss nehmen könnten, um ihre Qualifikationsvorstellungen durchzusetzen? Herr Dr. Rommelspacher hat gerade schon darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an entsprechende Prüfungen - auch deren Inhalte - einen wesentlichen Teil der Qualität ausmachen und nicht die Zahl der Semester.

**Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW):** Ich bin der Überzeugung und auch mit anderen einig, dass das Baukammerngesetz zunächst einmal nicht die Studiendauer in der Architektur regelt. Hier geht es um die Frage, wer in die Architektenkammer aufgenommen wird. Eine Pflichtmitgliedschaft ist nur dann gegeben, wenn sich jemand Architekt nennen will. Aufgrund des Studiums kann man aber in vielerlei Bereichen tätig sein.

Zur Frage von Herrn Dr. Rommelspacher: Es ist keinesfalls beabsichtigt, einen Schutzwall um die Architektur aufzubauen. Es wird auch nicht der einzige Studiengang bleiben, der hoffentlich eine mindestens achtsemestrige Ausbildung hat. EU-weit ist nicht festgelegt, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss nach sechs Semestern erreicht werden muss, sondern dass es diesen nach sechs bis acht Semestern geben soll. Wir befinden uns in voller Übereinstimmung mit dem, was im Bologna-Prozess festgelegt worden ist und scheren überhaupt nicht aus. Die achtsemestrige Ausbildung

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen  
35. Sitzung (öffentlich)

11.06.2003

me

an einer Hochschule zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ginge damit konform und würde dem in keiner Weise widersprechen.

Zu Frau Reinecke: Der Unterschied in der Architektur zu vielen anderen Studiengängen liegt darin, dass es eine Menge Studieninhalte gibt, die man nicht durch Aneignung von Wissen erlernen kann, sondern die man trainieren muss. Hierzu nenne ich den gesamten Bereich der Fähigkeiten im Entwurfsbereich. Für diesen Prozess braucht man eine bestimmte Zeit, um das Studium absolvieren zu können. Unsere feste Überzeugung ist daher, dass niemand unter der Grenze von acht Semestern in die Architektenkammer kommen darf. Es gibt andere Fächer, bei denen das ähnlich ist. Wir werden sehen, wer alles nach sechs Semestern den Abschluss vorsieht.

Bei uns in der Architektenkammer ist klar: Wer Mitglied werden will und soll, muss über eine mindestens achtsemestrige Ausbildung verfügen, weil es eben nicht so ist, dass man nur Qualitätskriterien formulieren muss und sich die Studiendauer von selber finden wird. Es wird eben nicht so sein, dass der eigentlich benötigte Zeitraum zur Verfügung steht, wenn eine kürzere Studiendauer festgelegt wird.

**Dipl.-Ing. Peter Dübbert (Ingenieurkammer-Bau NRW):** Ich will noch einmal herausstellen, dass wir uns keineswegs gegen eine Modernisierung oder Modularisierung der Studiengänge wehren - ganz im Gegenteil. Wir sind sehr wohl der Meinung, auch wenn wir den althergebrachten deutschen Ingenieur hoch einschätzen, dass hier sehr viel modernisiert werden muss.

Was den Inhalt angeht, arbeiten die Kammern auch in diesen neuen Studiengängen aktiv mit. Wir sind in den Akkreditierungsagenturen tätig und konzentrieren uns dort in erster Linie auf die Inhalte der Curricula und nicht so sehr auf die Studienzeit.

**Dipl.-Ing. Robert Dorff (Bund Deutscher Baumeister):** Das Wesentliche haben meine beiden Vorredner schon zum Ausdruck gebracht. Ich möchte auch noch einmal wiederholen, dass wir uns nicht gegen die neuen Abschlüsse wie Bachelor oder Master stellen. Es geht uns um die Kammerfähigkeit und die damit verbundenen Qualifizierungen. Die Sicherung der Qualität und vor allen Dingen die notwendige Verzahnung des Studiums von Theorie und Praxis ist nicht in sechs Semestern zu erledigen.

Auch der BDB ist in einer Zertifizierungsorganisation bzw. -agentur tätig, die sich um die Bauingenieure kümmert. Dort geht klar hervor, dass das achtsemestrige Studium zur Erlangung des Bachelor-Abschlusses als notwendig angesehen wird.

**Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE):** Ich möchte gern einen Blick in die Vergangenheit werfen. Früher gab es noch die alten Baumeister. Sie hatten nach dem Besuch einer Baumeisterschule und einer anschließenden zweijährigen Praxis sämtliche Rechte eines Architekten. Ich könnte mir sehr gut vorstellen und hätte gern Ihre Stellungnahme dazu, dass man im Zuge der Modernisierung der Studiengänge durchaus einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Bereich Architektur-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

/Ingenieurwesen macht und das dann mit einem Praxisteil verbindet, der nicht an der Hochschule, sondern in den Ingenieurbüros vor Ort abgeleistet werden kann. Auf diesen praktisch vermittelten und universitär fundierten Kenntnissen aufbauend erwirbt man dann sozusagen die vollen Rechte.

Das würde meines Erachtens vielen jungen Menschen, die ein stärkeres Interesse an der Praxis haben, diesen Beruf eröffnen, und auch die Büros könnten bei etwas abgesenkten Löhnen einen Berufseinstieg ermöglichen. Insgesamt wäre das eine Modernisierung. Dieses Festkrallen am Herkömmlichen stört mich ein bisschen. Können Sie sich diese Möglichkeit vorstellen?

**Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW):** Ich muss mich gegen die Vokabel Festkrallen wehren, denn wir sind sicherlich nicht die Vertreter und Halter der Vergangenheit. Der Baumeister, den Sie gerade zitiert haben, hatte eine ganz andere Ausbildung. Er hatte ein Studium, musste sich anschließend in wirtschaftlichen Bereichen qualifizieren und dann eine Prüfung ablegen. Danach wurde er Baumeister.

Das Argument mit den jungen Menschen, denen man doch Chancen bieten muss, will ich gebrauchen, um Ihnen das genaue Gegenteil vorzuhalten. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen kann es sich nicht erlauben, die jungen Menschen in einen Studiengang hineinzuschicken, von dem alle wissen, dass er in der Arbeitswelt überhaupt keine Chance hat und es kein Arbeitsfeld gibt, auf dem man damit tätig werden könnte.

Die niedrigeren Einstandsgehälter, von denen Sie sprachen, zeugen von einer Verkennerung der Realität. Schauen Sie sich einmal die Anfangsgehälter junger Menschen an, die ein Studium absolviert haben. Es gibt ein Überangebot am Markt. Darüber hinaus darf man nicht halb ausgebildete bzw. abgestufte Qualifikationen ins Spiel bringen. Gerade aus der Verantwortung gegenüber der jungen Generation heraus ist es uns unmöglich, einem solchen Vorschlag zuzustimmen.

## 2. Vortragsrunde

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Wir kommen zum zweiten Block. Für die Universität Siegen ist Herr Prof. Dr. Borghoff anwesend, der keine Stellungnahme abgeben wird, aber für Fragen zur Verfügung steht.

**Prof. Dr. Ing. Gerhard Hanswille (Bergische Universität Gesamthochschule Wuppertal):** Ich möchte mich noch einmal zu dem gerade im Vorfeld intensiv diskutierten § 30 Abs. 1 und den so genannten sechs Theoriesemestern äußern. Wir sind im Moment an den Hochschulen dabei, neue Bachelor- und Master-Studiengänge im Bauingenieurwesen zu planen. Wir sind bei diesen Planungen an der Universität in Wuppertal relativ weit fortgeschritten.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

Man muss einmal genau hinschauen, welche Auswirkungen solch ein sechssemestriges Theoriestudium im Detail hat. Ich glaube, wir sind alle darüber einig, dass die Ausbildung gerade im Bauingenieurwesen relativ breit angelegt sein muss, um allen Aspekten, die vom Umweltschutz bis zum Brandschutz gehen, sowie den vielen Kernfächern, die als sicherheitsrelevante Bereiche bezeichnet wurden, gerecht zu werden.

Es sieht im Detail so aus: Bei der Planung eines sechssemestrigen Studienganges folgen den vielfältigen Grundlagen in Naturwissenschaften und Mechanik im vierten, fünften und sechsten Semester die anwendungsbezogenen Fächer. In diesem sicherheitsrelevanten Bereich - z. B. Baustatik, Massivbau, Stahlbau - bleiben definitiv Lehrveranstaltungen im Umfang von vier bis fünf Semesterwochenstunden übrig. Ich bin Vertreter des Stahlbaus an der Bergischen Universität. Mir bleiben also vier Semesterwochenstunden, um den Studenten den Stahlbau beizubringen.

Sehen wir uns einmal hier vor dem Landtag das Düsseldorfer Stadttor an. Bei solchen Bauvorhaben sind die konstruktiven Ingenieure im sicherheitsrelevanten Bereich für die Standsicherheit verantwortlich. Ein weiteres Beispiel sind unsere Rheinbrücken. Ich frage mich, wie ich in vier Semesterwochenstunden - das sind definitiv 48 Stunden Lehrveranstaltungen - jungen Ingenieuren das nötige Fachwissen beibringen soll, um derartige Konstruktionen verantwortungsbewusst zu entwerfen.

An diesem Punkt sind die sechs Semester infrage gestellt. Ich wende mich nicht gegen die Modularisierung der Studiengänge - im Gegenteil, das bietet viele Vorteile -, auch nicht gegen Punkte, die spezielle Prüfungsordnungen betreffen. Sie bieten viele Vorteile, die wir bei der Neuordnung unserer Studienpläne berücksichtigen werden.

Wir reden hier über die Kammerfähigkeit der Beratenden Ingenieure, d. h. Ingenieure, die anschließend auf dem Markt eigenverantwortlich für solche Bauwerke tätig sind. Da reichen sechs Semester definitiv nicht aus. Denn neben den Grundlagen, die Sie zwangsläufig vermitteln müssen, kommt im vierten, fünften und sechsten Semester erst die fachspezifische Ausbildung hinzu, die so zusammengekürzt ist, dass der verbleibende Rest der Lehrveranstaltungen nicht ausreicht.

Weiterhin stehen wir vor einer großen Umwälzung im Bereich unserer Regel- und Standardwerke für die Bemessung von Konstruktionen. Sie alle wissen, dass die europäischen Vorschriften und Regelwerke im Bau zu so genannten Euro-Codes vereinheitlicht werden. Dies wird sich in den nächsten vier bis fünf Jahren vollziehen. Wir bekommen also Regelwerke, die auf höchstem Niveau international abgestimmt sind und große Herausforderungen bringen werden. Einen ersten Schritt haben wir in Deutschland zum 1. Mai gerade gemacht, nämlich die Umstellung sämtlicher Normen für den Brückenbau auf diese europäischen Normen.

Ich arbeite selbst an diesen Vorschriften mit und unterhalte mich auch mit meinen Kollegen aus dem Ausland über die Ausbildung. Es ist schon sehr auffällig, dass insbesondere die Kollegen aus Großbritannien bezüglich der Anwendbarkeit dieser Regelwerke in der Baupraxis ins Grübeln kommen - nicht etwa, weil den Regelwerken die Praxisorientierung fehlt, sondern weil sie sehen, dass ihre Studenten nicht ausreichend auf diese europäische Zukunft vorbereitet sind. Man unternimmt im Moment ernsthafte Anstren-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

gungen, die Lehrinhalte ganzer Studiengänge umzustellen. Die Tendenz geht überall - nicht nur in England, auch in Amerika - dahin, die Studienzeiten nach oben - auf acht oder zehn Semester - zu bringen, insbesondere bei den Grundlagen für sicherheitsrelevante Bereiche.

Deshalb ist es für mich absolut nicht verständlich, warum wir jetzt aus dieser allgemeinen Tendenz ausscheren und in den sicherheitsrelevanten Bereichen den Rückschritt auf die sechs Semester machen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum wir auf einen Zug aufspringen, der anderenorts schon aufs Abstellgleis fährt. Dieser Punkt muss noch einmal ernsthaft überdacht werden.

Zur Kammerfähigkeit eines Ingenieurs - nicht was den Berufsabschluss Bachelor oder Master angeht - entstehen ganz andere Fragen. Eine Bachelor-Ausbildung kann im Zusammenhang mit einer Zweitausbildung in vielen Bereichen - beispielsweise bei den Juristen, den Wirtschaftswissenschaften, im Journalismus und teilweise auch bei der öffentlichen Verwaltung - durchaus sinnvoll sein. Aber für die Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure ist das aus meiner Sicht nachdrücklich abzulehnen.

**Prof. Herbert Bühler (Fachhochschule Münster):** Ich nehme diese Gelegenheit wahr, zu dem Gesetz, das ich sehr sinnvoll finde, als Hochschullehrer Stellung zu beziehen. Gestatten Sie, dass ich als Dekan einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen, aber auch als Vorsitzender des Fachbereichstages Architektur meinen Beitrag sehr stark auf die Ausbildung fokussiere.

Ein Problem scheint mir zunächst zu sein, dass bei diesen Diskussionen immer nur auf den Verbraucherschutz abgehoben wird. Ich denke, dass es eigentlich weiter geht. Warum haben wir diese Tendenz verloren? - Es geht um die Verantwortung für die gebaute Umwelt, eine sehr viel wichtigere Bindung für die, die damit umgehen, und eine kulturelle und soziale Aufgabe, die nicht nur an normalen Maßstäben und Zeitmaßstäben gemessen werden soll, sondern auch an Inhalten.

Deswegen meine ich, dass ein modernes Gesetz neben dem Erhalt von bisher bewährten Modellen - ich spreche von den Diplom-Ingenieur-Studiengängen bisheriger Prägung - auch den europäischen Standard einbeziehen muss. Auf der schon erwähnten Bologna-Erklärung basierend haben wir heute eine andere Studienstruktur in Europa. Diese muss irgendwo mit dem kompatibel sein, wovon wir jetzt reden und nicht mit irgendwelchen Zeiten. Das heißt, ein geschützter Beruf von dieser Dimension wie ich ihn gerade angesprochen habe, kann nicht auf dem niedrigsten akademischen Abschluss eines Studienganges - nämlich einem Underdegree - basieren, auch wenn eine Studienzzeit von z. B. vier Jahren festgeschrieben wird.

Der Gesetzgeber bzw. die Bologna-Erklärung hat definiert, dass die erste Stufe in einem akademischen Studium auf die Vermittlung grundlegender fachlicher und methodischer Kompetenzen zielen soll, während ein darauf aufbauender Master-Studiengang zu einem selbstverantwortlichen Tätigkeitsbereich führen wird. Die Diskussion über die Zeit ist bei einer immer liberaler auseinander laufenden Hochschullandschaft, die durch Deregulierung in Europa gekennzeichnet ist, irreführend. Wir müssen davon ausgehen,

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

dass ein Architekt, der sich in Düsseldorf eintragen lässt, auch in einem anderen Land Europas studiert haben kann. Daher sollte ein akademischer Abschluss, der an Inhalte gebunden ist - wenn er in der neuen europäischen Dimension definiert ist -, auch als solcher positioniert sein. Es kann durchaus Studienmodelle geben, die mit dem Bachelor/Master in vier Jahren zu einem Abschluss kommen. Aber es macht keinen Sinn, die verantwortliche Struktur auf einem unteren Degree zu definieren, auch wenn Akkreditierungsstrukturen mehr und mehr zur Gleichschaltung beitragen.

Das leidige Thema wäre vom Tisch, wenn Sie sich entschließen könnten, die herkömmliche deutsche Situation mit den bisherigen erfolgreichen deutschen Modellen zu goutieren und daneben den europäischen Abschluss eines Masters entsprechend den EU-Qualitätsmerkmalen zu setzen, ganz gleich aus welchem Bundesland oder welchem Land Europas er kommt. Damit können Sie sich in Zukunft auch in diesem Haus lang währende Diskussionen über Auslegungsfragen des Studiums ersparen.

Ich bin mit Kammerpräsident Miksch einig, meine aber, dass die Inhalte im Gegensatz zum Zeitfaktor stärker als Qualitätsmerkmal herausgestellt werden müssen. Gerade heute müssen wir die Verantwortung für die gebaute Umwelt in Europa festlegen und stärker hervorheben, auch im Hinblick darauf, dass Studiengänge kompatibler werden. Der vorher angeführte Disput zwischen Ingenieurwissenschaft und Architektur wird in modernen Studiengängen ganz anders zu definieren sein, aber immer so, dass zunächst ein Underdegree, eine Wissensbasis geschaffen wird, auf der aufbauend in einem zweiten Schritt die höhere Qualifikation - von der wir heute sprechen - erreicht werden kann.

## 2. Fragerunde

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Ich eröffne nun die zweite Fragerunde, wobei auch Herr Prof. Borghoff einbezogen werden kann.

**Donata Reinecke (SPD):** Ich bedanke mich für die Argumentationshilfe des Herrn Prof. Bühler, möchte aber im Nachgang an Herrn Prof. Hanswille die Frage stellen, ob er der Meinung ist, dass ein Bachelor das Stadttor gebaut hat - ich hoffe es nicht. Wir gehen davon aus, dass es die Master sind, die nach vieljähriger Berufserfahrung ein solches Gebäude errichten. Kein Bachelor wird eine solche Leistung bringen können. Neben dem Master-Abschluss ist eine vieljährige Berufserfahrung erforderlich, ehe ein solches vergleichbares, aktenforderndes Wissen vorhanden sein kann.

Deswegen bitte ich noch einmal die anwesenden Herren zu erwägen, ob diese Studienaufteilung nicht sinnvoll sein könnte. Wie wir alle wissen, wird nicht jeder ein Stararchitekt. Es gibt auch Branchen und Teilbereiche, die einem Bachelor ein auskömmliches Leben ermöglichen. Ein solcher Abschluss könnte ihm dann in der Praxis vielleicht helfen.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

**Prof. Dr.-Ing. Gerhard Hanswille (Bergische Universität Gesamthochschule Wuppertal):** Es ist richtig, dass der Tragwerksplaner für das Düsseldorfer Stadttor mit Sicherheit nicht diese Ausbildung hatte. Darum geht es aber auch gar nicht. Sie eröffnen prinzipiell den Weg dazu, und das hat im Hinblick auf die Sicherheit weitgehende Konsequenzen. Dazu müssen wir nicht unbedingt das Düsseldorfer Stadttor heranziehen, es gibt eine ganze Reihe von Bereichen - denken Sie an normale Windkraftanlagen -, die hoch sicherheitsrelevant sind.

Es wird aber auch volkswirtschaftliche Konsequenzen haben, weil wir uns bei einem solchen Ausbildungsniveau in den nächsten Jahren gewiss auf größere volkswirtschaftliche Schäden einstellen müssen. Wir haben jetzt schon einen großen Konkurrenzdruck. In vielen Bereichen wird in den Büros Personal eingesetzt, das nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Da muss man auf der einen Seite von der Ausbildung und auf der anderen Seite von den formalen Voraussetzungen her gegensteuern, sodass es keine Möglichkeit gibt, sich ohne weitere Qualifikationsmaßnahmen als Berater Ingenieur niederzulassen.

**Prof. Dr. Bernd Borghoff (Universität Siegen):** Wir müssen aufpassen, dass wir nicht die Titel mit Inhalten gleichsetzen, und wir sollten auf die Qualität achten. Das kann man im Moment am leichtesten an der Studiendauer messen. Die Bergische Universität Wuppertal richtet einen achtsemestrigen universitären Bachelor ein, die Fachhochschule Bochum macht einen achtsemestrigen Fachhochschul-Bachelor, und wir in Siegen machen das auch. Es gibt also - ganz besonders im Hinblick auf die Kammer - achtsemestrige Bachelor. Zwischen dem kammerfähigen Architekten und dem Bauzeichner werden Sie aber kein weiteres Berufsfeld entdecken, vor allem nicht, wenn es um das Geld geht.

Es gab immer schon diesen Abschluss, den Sie jetzt teilweise anstreben. Wer auf einer Fachhochschule sein Vordiplom hatte, konnte mit dem Titel des Technikers abgehen. Das weiß keiner, weil niemand diesen Titel jemals freiwillig genommen hat. Das war ein Trostpreis für Studienabbrecher, und das wird ein Bachelor, der nicht kammerfähig ist, auch werden.

**Prof. Herbert Bühler (Fachhochschule Münster):** Es geht um Inhalte in Verbindung mit dem Titel - so hat es die Bologna-Erklärung vorgesehen. Wenn der Inhalt eines Underdegrees zunächst einmal Basiswissen ist, dann ist es doch egal, in welcher Zeit er erreicht wurde. Das wäre von Akkreditierungsagenturen oder sogar von Ministerien zu überprüfen. Diese Basis wäre aber zu wenig, um einen verantwortungsvollen generalistischen Berufsansatz zu gewährleisten.

Wenn wir uns um diese Trennung herumschwindeln, dann übernehmen wir nur alte Strukturen mit neuen Titeln und versuchen, diese krampfhaft anzupassen. Die Idee der Bologna-Erklärung ist, sich in einem gestuften Studiengang auf halber Strecke auch in anderen Bereichen - nicht immer akademischen - orientieren zu können und darauf aufbauend - über Life-Long-Learning-Prozesse - auch in Gebiete hineinzukommen, die

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

gar nicht für akademische Studien reserviert sind. Das fällt weg, wenn das akademische Ziel auf dem Underdegree erreicht wird. Es wird für die wenigsten Berufe Sinn machen, den Berufsschutz auf dem Underdegree zu positionieren.

**Hans-Peter Milles (SPD):** Ich hege große Sympathie dafür, dass über die Inhalte zum Schluss praktisch die Qualifikation definiert wird, mit der ein Ingenieur selbstständig Bauvorhaben realisieren kann. Das ist in meinen Augen ein großer Anspruch an die Hochschulen und Lehrenden, weil mancher Berufsgang relativ langwierig ist und die vorhandene Kapazität an Professoren nicht ausreicht. Ich glaube, da entwickelt sich ein Wettbewerb.

Wir stehen gewissermaßen vor einem europäischen Berufsfeld. Wie sieht es eigentlich im europäischen Ausland aus? Wie kompatibel sind diese Berufsbezeichnungen, und wie sind die Bauvorlageberechtigungen in anderen europäischen Ländern geregelt?

**Wolfgang Hüskens (CDU):** Wir führen hier eine sehr theoretische Diskussion. Die einen sagen acht, die anderen sechs Semester. Zu kurz kommt dabei die Frage nach dem Inhalt. Wie soll man in sechs oder acht Halbjahren das theoretische Wissen vermitteln, das für beide Berufsstände - Architekten und Ingenieure - notwendig ist? Ich kann es aus meiner Sicht nicht einordnen, ausmachen und eingrenzen. Deswegen bitte ich die drei zuletzt ausführenden Herren um eine Stellungnahme, ob eine Annäherung der beiden Berufsstände auch vom inhaltlichen Studienaufbau her möglich ist.

**Prof. Herbert Bühler (Fachhochschule Münster):** Wir dürfen nicht amerikanische und englische Abschlüsse in die Diskussion bringen, sondern nur das, was auf der Bologna-Ebene passiert. Die Kooperation mit den ausländischen Hochschulen zielt ausschließlich darauf, die Bachelor-/Master-Studiengänge mit dem Master als Qualifikationsmerkmal für den geschützten Architektenberuf zu definieren. Die GATT-Regelung mit den UIA-Standards macht in Bezug auf die Architekturausbildung eine Vorgabe, die sogar bei fünf Jahren liegt. Somit ist die Diskussion um den Bachelor absolut nicht zielführend.

Zurück zu der Frage, was an den Inhalten so unterschiedlich wäre: In den Grundstrukturen soll zunächst das Faktenwissen in den ingenieurmäßigen, aber auch in den philosophischen Bereichen, die im weitesten Sinne dazugehören, vorkommen. Im zweiten Schritt - bei der Masterqualifikation - wird jemand trainiert, aus diesem Wissen heraus Anwendungsanweisungen zu destillieren, mit anderen Fachkollegen zusammenzuarbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. So etwas muss trainiert werden, um auch einen kreativen Prozess verantwortlich steuern und bewerten zu können. Oft ist es so, dass der entscheidende zweite Schritt nicht an der gleichen Hochschule erfolgt, sondern dass der Student auf der Basis eines mittlerweile erlangten Grundlagenwissens und seiner Neigung entsprechend für den zweiten Degree an eine andere Hochschule wechselt.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

Das ist auch der Grund meines Plädoyers. Sie müssen davon ausgehen - ich kann dies von meiner Hochschule berichten -, dass ein hoher Prozentsatz im Master-Studium Leistungen aus anderen Hochschulen einkauft oder sich unter Umständen den Master-Abschluss im Ausland holt. Dieser muss dann genauso bewertet werden wie hier. Wir können nicht nur von der nordrhein-westfälischen Bildungslandschaft ausgehen.

### 3. Vortragsrunde

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Wir kommen zum dritten Block.

**Prof. Dr.-Ing. Kostas Meskouris (RWTH Aachen):** Ich war Dekan unserer Fakultät für Bauingenieurwesen in Aachen und bin jetzt Studiendekan. Wir meinen, acht Semester sind das absolute Minimum. Wenn man die Studiendauer von acht auf nur sechs Semester verkürzt, geschieht das fast immer zulasten der Theorie, die der einzige Teil des Studiums ist, der nicht veraltet. Alles andere ist in fünf Jahren irrelevant, die Theorie nicht. Man darf sie nicht zu wenig betrachten, sonst besteht die Gefahr, dass das Endprodukt - der ausgebildete Ingenieur - später für den Arbeitsmarkt überhaupt nicht mehr interessant ist.

In diesem Zusammenhang sollte man ganz klar definieren, dass der Weg von Mindeststandards wegführen sollte, und zwar hin zu höherer Qualifikation, zu höheren Profilen. Andere Länder haben dies bereits sehr gut verstanden, so wird z. B. in den Vereinigten Staaten seit längerer Zeit gefordert, dass der Mastergrad der erste berufsqualifizierende Grad sein soll. Das ist die offizielle Position des ASCE, der American Society of Civil Engineers. Auch anderswo wird ein hoher Qualifikationsgrad als Voraussetzung für ein erfolgreiches Berufsleben angesehen. Da sollte man wirklich etwas mehr Zeit und Aufwand investieren.

Einige weitere Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme, z. B. das zusätzliche Vertiefungsstudium im Bereich Raumplanung. Das sind aber Bemerkungen, die man problemlos berücksichtigen kann.

**Dipl.-Ing. Natascha Schlömer (Universität Duisburg-Essen):** Ich möchte den Fokus auf die Ausbildung richten. Zunächst wurden Bachelor- und Master-Studiengänge von allen Seiten bekämpft, heute sieht man es als internationale Herausforderung. Es gibt mittlerweile 1.500 solcher Studiengänge, aber nur ein verschwindend geringer Prozentsatz der Studierenden ist darin eingeschrieben. Sehr bemerkenswert ist, dass zum ersten Mal Lehrinhalte, notwendiger Lernumfang und die erforderlichen Lerntechniken wieder in den Vordergrund rücken, dass die Universitäten darüber nachdenken und die alten Strukturen ein wenig umwälzen. Ich denke, dass diese Tatsache eine bessere Vorbereitung auf das zukünftige Berufsfeld hervorruft.

Problemstellung ist folgende: Der Bachelor-Studiengang ist sehr praxisorientiert, während der darauf aufbauende Master-Studiengang auch den wissenschaftlichen Aspekt

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

berücksichtigt. Durch den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen werden zukünftig Hochschulabschlüsse unterschiedlicher Qualität vorliegen. Daher muss zwischen einem Fachhochschul- und einem Universitätsabschluss unterschieden werden.

Die Studenten erhalten heutzutage eine breite fächerübergreifende Ausbildung, die nach sechs oder acht Semestern mit dem Bachelor abschließt. Darüber hinaus muss dann dementsprechend die Spezialisierung erfolgen. Das heutige Hochschulstudium in Deutschland leidet unter einer viel zu früh einsetzenden Spezialisierung. Der Korsettzwang der alten Fächerstrukturen muss abgeschafft werden. Die so genannten Soft-Skills - beispielsweise Rhetorik, Präsentation, Englischkenntnisse - werden immer wichtiger. Das sollte neben den erforderlichen Kernfächern erweitert werden.

Gemäß § 30 darf in die Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen eingetragen werden, wer mindestens sechs Theoriesemester absolviert und eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat. Damit gehen wir nicht konform. Wir sagen, dass in drei Jahren nur Grundlagenkenntnisse vermittelt werden können. Gerade beim Bauingenieur spielen sicherheitstechnische Belange eine sehr große Rolle, und die gesamte Ausbildung ist sehr komplex. Wir favorisieren acht Theoriesemester, um die Kammerzulassung zu erhalten.

**Prof. Dr. Karl Schweizerhof (Universität Karlsruhe):** Ich spreche nicht für die Universität Karlsruhe, sondern ich war letztes Jahr Vorsitzender des Deutschen Fakultätentages bzw. des Fakultätentages für alle Bauingenieure der Universitäten Deutschlands, der Schweiz und Österreichs, bin jetzt stellvertretender Vorsitzender und beschäftige mich seit vielen Jahren mit diesen Studiengängen. Seit 25 Jahren betreibe ich Studienreform, und Modularisierung machen wir schon immer. Insofern ist die Problematik, die Studiengänge Bachelor/Master einführen zu wollen, für uns im ersten Moment nicht ganz verständlich gewesen. Wir haben auch festgestellt, dass die Kollegen der HRK, des DAD, des Wissenschaftsrats und anderer hochrangiger Gremien gar keine Ingenieure in ihren Reihen hatten. Daher haben wir nun das Problem der Bachelor-/Master-Studiengänge bei uns. Wir haben schon Modelle vorgeführt. Aber diese Studiengänge müssen jetzt in die Kammern einzuordnen sein.

Zum Vergleich der Ausbildung in anderen Ländern: Wir haben US-Systeme und das britische System und diese zu vergleichen. In beiden gibt es den Bachelor of Engineering und den Bachelor of Science. Diese sind ganz wild definiert und erfordern einmal drei und einmal vier Jahre. In Großbritannien bilden einige der so genannten Universitäten auch etwas bessere Bautechniker aus.

In beiden Systemen gibt es außerdem Master-Studiengänge. Ob deren Absolventen jetzt Master of Engineering oder Master of Science heißen, ist in den vielen Variationen offen. In Großbritannien sind die Master-Studiengänge meist durchgängige Programme. Damit kommen wir dem nahe, was der Kollege Bühler vorher gesagt hat - ein Zeitraum von vier bis fünf Jahren mit stark variablen Kursen. Meist ist mit dem Bachelor-Grad der direkte Übergang in das Master-Programm möglich. Das heißt, die Studenten erhalten

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

zwschendurch den Titel Bachelor und machen direkt weiter. Der Einstieg von außen ist nicht ganz so häufig möglich, es sei denn, man möchte die Universität wechseln.

In den USA hingegen haben wir eine starke Trennung zwischen Bachelor- und Master-Studiengängen. Nach vier Jahren gibt es den Bachelor und danach Master-Programme von ein bis zwei Jahren, wobei das eine Jahr meist managementorientierte Studiengänge sind und das andere fachorientierte, wo es wirklich um Menschen geht, die Fachkenntnisse haben und die sicherheitsrelevanten Dinge besprechen.

In beiden Systemen spielen die Ingenieurverbände - das sind die kammerähnlichen Institutionen - eine große Rolle. In den USA ist es der ASCE mit ca. 300.000 Mitgliedern, in Großbritannien sind es die Royal Institutions, heutzutage zusammengefasst zum Engineering Council, der vorgibt, was gemacht werden muss.

Beide Institutionen haben festgestellt - das ist im Internet nachzulesen -, dass ihre Bachelor-Abschlüsse den Anforderungen an Ingenieure in der Praxis nicht gerecht werden. So erklärt der ASCE nach einer umfangreichen Studie, die augenblicklichen vierjährigen Bachelor-Programme seien eine inadäquate formale akademische Vorbereitung auf das Berufsleben und auf den professional level im 21. Jahrhundert.

Herr Dr. Rommelspacher, Sie hatten gesagt, dass wir im Prinzip zum Baumeister der früheren Jahre zurück sollten. Wenn wir sehen, was wir heute im Bereich der Informatik auch schon in der Ausbildung leisten müssen, ist es ein Weg, den wir kaum ohne wesentliche Einbußen gehen können. Das ist kein Resultat von Hochschulprofessoren, sondern von den Kollegen der Komitees des ASCE; und darin sitzen vorwiegend Praktiker aus den USA. Was möchte man dort haben? - Einen 4-Jahre-Bachelor plus einem einjährigen Master oder ein Äquivalent; das Ziel sind also fünf Jahre Ausbildung.

Dann schließt sich eine zusätzliche professionelle Ausbildung an. Damit sind diese Leute kammerfähig. Das „Herunterkochen“ auf drei Jahre ist aus unserer Sicht unmöglich.

In Großbritannien ist das Ziel ebenfalls so definiert. Dort heißt das Ganze „Chart of Engineers“. Auch da ist ein Mindeststandard erforderlich. Man bietet allerdings auch schwächeren Studierenden noch eine zusätzliche Qualifikation oberhalb des Technikers an. Auf diese möchte ich im Moment nicht eingehen, weil sie für die Kammer nicht infrage kommt.

Es geht um den „Chart of Engineers“. Dort heißt es: mindestens vier Jahre Hochschule mit einem akkreditierten Programm - also von einer guten Institution stammend - oder drei Jahre plus ein entsprechendes Äquivalent; das heißt, mindestens vier Jahre und danach wieder vier Jahre professional development. Ich bin in der Ausbildung tätig und der Meinung, dass ein eingeschlossenes praktisches Jahr um Klassen besser ist als nur eine anschließende Praxis. Insofern sind die Fachhochschulen mit ihrem Praxissemester in dieser Beziehung durchaus eine sehr nachstrebenswerte Institution.

Was ist aus beidem erkennbar, und was wird insbesondere in den Veröffentlichungen des ASCE deutlich? - Das deutsche System hat mit einer deutlichen berufsorientierten Ausbildung sogar als Vorbild gewirkt. Das ist bislang - von Ausnahmen abgesehen -

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

immer unser Merkmal gegenüber den Studiengängen in England und in den USA gewesen.

Für uns als deutsche, österreichische und Schweizer Diplom-Ingenieure - ich spreche auch für die anderen, die unter ähnlichem Druck stehen - ist und war das Ausbildungssystem berufsorientiert. Kein System ist ohne Schwächen. Ich war selbst zwei Jahre lang in den USA und weiß daher um die Schwächen dieser Systeme. Unsere Schwachpunkte bestanden bislang - Herr Bühler sprach es an - eindeutig im Übergang zwischen den Studiengängen an Fachhochschule und Universität. Das ist aber ein Problem der Vergangenheit. Auch hier sind - durchaus unter dem Druck der Politik - die Universitäten deutlich zurückgegangen und haben das geregelt. Wir haben heute einen recht einfachen Zugang von der Fachhochschule zur Universität und bringen die Leute von außen sehr flexibel herein.

Von den jetzigen Umstellungen auf Bachelor/Master erwarten wir die gleichen Berufsanforderungen wie für unsere Fachschul- und Universitätsdiplome, d. h. dass wir nicht auf ein Niveau von drei Jahren herunterkommen. Wir sehen durch die Amerikaner und Engländer unser Festhalten an den Inhalten und damit letztlich auch an den Zeiten unserer Diplom-Studiengänge bestätigt und sind der Meinung, dass damit vier Jahre Minimum für die Kammer absolut gerechtfertigt sind.

**Prof. Dr.-Ing. Johannes Weinig (Fachhochschule Bielefeld):** Ich plädiere für eine vierjährige Mindeststudienzeit als Zugangsvoraussetzung zur Kammer und möchte Ihnen das in drei Punkten klarmachen: Einmal geht es um die Besonderheiten der Bauindustrie, zum Zweiten um Sicherheit und Gesundheitsschutz und zum Dritten um didaktische Aspekte.

Die Besonderheiten der Bauindustrie sind universell. Die Bauindustrie ist eine nicht stationäre Produktion. Dadurch ergeben sich im Vergleich zu den meisten anderen Branchen besondere Probleme. Der Ingenieur ist verantwortlich für die Sicherheit des Arbeiters, weil er die Baustelle einrichtet. Er ist zuständig für die Sicherheit des Publikums, das dort vorbeigeht, und für die Sicherheit des Bauwerkes, das er erstellt hat - mit allen Fachingenieuraspekten, die dazukommen. "Nicht stationäre Industrie" heißt aber auch, dass damit eine sehr breite Palette abgedeckt werden muss, dass man in der Lage ist, ein Gefahrenpotenzial zu erkennen. Wir haben vorhin schon entsprechende Beispiele gehört.

Eine Besonderheit der deutschen Bauindustrie ist, dass wir in dieser Branche vor allen Dingen mittelständisch geprägte Firmen finden, die durchschnittlich sehr wenige Ingenieure pro Betrieb beschäftigen. Der Bauingenieur in einer solchen Firma ist auf der einen Seite Generalist - er muss alles können - und auf der anderen Seite Fachingenieur, der sich im Hinblick auf das spezielle Problem, das es zu lösen gilt, Kenntnisse erworben hat und diese auch anwenden kann. Das ist eine typisch deutsche Eigenheit. In anderen europäischen Staaten - in den USA ist es noch wieder anders - gibt es mehr größere Betriebe. Man ist dort anders organisiert.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

Die Baubranche befriedigt Grundbedürfnisse des Menschen und der Gesellschaft. Sie ist dafür zuständig, dass wir Wohnungen, Kindergärten, Krankenhäuser, Büros, Produktionsstätten, Verkehrswege, Brücken, Wasserwerke, Kläranlagen, Konzertsäle, Fußballstadien, Parlamente usw. haben - zugegebenermaßen eine sehr breite Palette. Ich stimme Ihnen zu, dass nicht jeder Bauingenieur, der gerade fertig geworden ist, alles kann. In Deutschland werden mehr als 200 Milliarden € jährlich in diesem Bereich investiert. Es ist eine große Branche mit einer sehr großen Bandbreite.

Leider fällt sie auch dadurch auf, dass in diesem Bereich besonders viele, auch tödliche Arbeitsunfälle zu verzeichnen sind. Das ist der Grund, warum eine europaweite Richtlinie erlassen wurde, den Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu installieren. Das ist eine zusätzliche Aufgabe, die uns die europäische Rechtsprechung mit dem erklärten Ziel auferlegt, die Unfallzahlen zu reduzieren. Das heißt, es ist ein Anerkenntnis, dass es an manchen Stellen in der Theorie, aber auch insgesamt in der Ausbildung einen bestimmten Nachholbedarf gibt.

Die Details der Baustellenverordnung habe ich schriftlich dargelegt. Die EU-Richtlinie ist seit 1998 umzusetzen. Wir sind gerade dabei, die entsprechenden Curricula in Weiterbildungsmodulen zu entwickeln. All das kann kaum in den jetzigen Studiengang integriert werden, weil es zu umfangreich ist.

Didaktische Aspekte. Hierbei stellt sich die Frage: Wie bekommt mein Studierender das Wissen, das ich ihm vermittele, so, dass er es versteht? Vom Verstehen muss er es auch noch können, und wenn er es kann, muss er es anwenden können. Dieser Rhythmus ist am ehesten in der Abfolge Theorie - Praxis - Theorie - Praxis zu bewerkstelligen. Nicht umsonst ist in allen Studiengängen ein Praktikum vorgeschrieben. Es ist erforderlich, und die meisten Studiengänge haben Praxisphasen in Praxissemestern oder ähnlichen Variationen.

Diese Theorie bzw. das Bis-zum-Anwenden-Können muss natürlich auch nachgewiesen werden. Dazu ist eine Abschlussarbeit notwendig, die in den Bereich des Studiums gehört und nicht extra gezählt wird. Das sind schon einmal mehr als sechs Semester Theorie. Zusätzlich braucht man die praktischen Aspekte aus den Betrieben. Wir brüsten uns mit Recht, dass unsere Ingenieure so gut sind, weil sie sich eben so nah an der Praxis bewegen.

Ich habe einmal in einen 8-Stunden-Tag umgerechnet, wie viel Theorie unsere Studierenden in den einzelnen Fächern hören: Mathematik 12 Arbeitstage, Statik 9 Arbeitstage, Verkehrsbau 10,5 Arbeitstage, Wasserversorgung 4,5 Arbeitstage - ich kann das weiter fortsetzen. Wir haben keine Zeit für Arbeitsrecht, für Volkswirtschaftslehre, für ein Fach, in dem die Schnittstelle zwischen Technik und Gesellschaft deutlich wird - z. B. der Technikfolgenabschätzung - aus dem Bereich der Soziologie, des Anwendens der Technologie, der Verantwortung des Menschen gegenüber der Gesellschaft.

Unsere Studiengänge im Bauingenieurwesen und in der Architektur sind nicht schlecht. Wir brauchen ein bestimmtes Niveau. Die vierjährige Mindeststudienzeit als Zulassungsvoraussetzung zur Kammer ist aus meiner Sicht eine Notwendigkeit, um die An-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

dersartigkeit, aber auch die Gleichwertigkeit des Studiums zwischen Architektur und den Bauingenieuren im europäischen Maßstab zum Ausdruck zu bringen.

**Hans-Joachim Wöbbeking (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter):**

Es geht in erster Linie um die Neuregelung im Hinblick auf das Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch juristische Personen. Uns hat in der gesamten Diskussion des heutigen Morgens der Begriff Barrierefreiheit gefehlt. Einige der Vortragenden waren knapp davor, und wir haben gehofft, dass dieser Begriff wenigstens einmal erläutert wird.

Ich will ein praktisches Beispiel nennen: Mein Namensschild stand vorhin in den unteren Reihen. Da ich Rollstuhlfahrer bin, war es mir nicht möglich, dort Platz zu nehmen, es ist mir auch nicht möglich, ans Rednerpult zu treten. Nur sehr eingeschränkt kann ich vom Hauptbahnhof Düsseldorf zum Landtag kommen. Das alles hat mit Ihrer Arbeit zu tun. Deshalb finden wir es so wichtig, hier unseren Beitrag dazu zu leisten.

Im Moment ist einiges im Umbruch. Das Sozialgesetzbuch IX hat verschiedene Aspekte eingebracht, die auch in Ihren Arbeitsbereich fallen, ebenso das Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene (BGG), aber insbesondere auch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche nordrhein-westfälische Behindertengleichstellungsgesetz, bei dem der behinderte und chronisch kranke Mensch im Mittelpunkt steht. Diesen Gesetzen und dem Gesetzentwurf, der heute besprochen wird, ist gemeinsam, dass Sie vom fürsorglichen Handeln gegenüber behinderten Menschen abrücken und vorrangig deren Selbstbestimmung für ihr eigenes Leben manifestieren. Die Umsetzung des Benachteiligungsverbots, insbesondere der Abbau und die Verhinderung baulicher Barrieren ist undenkbar ohne das Mitwirken von Architekten und Architektinnen, von Stadtplanern und Stadtplanerinnen, Beratenden Ingenieuren und Ingenieurinnen, um deren Anerkennung und Berufsstand es im vorliegenden Gesetzentwurf geht.

Es gibt natürlich Bestimmungen, die zur Barrierefreiheit Anleitungen geben - z. B. DIN-Normen oder die Landesbauordnung. Es muss sich aber auch in den Köpfen etwas ändern. Wir haben gerade die Studiendauer in den einzelnen Fächern in Einheiten von 8-Stunden-Tagen gehört, dabei frage ich mich, wie viel Minuten für Barrierefreiheit eingeräumt werden - ein interessanter Aspekt, über den man auch einmal sprechen sollte. Wenn das mit einer Stunde einfließen würde, wären wir schon dankbar.

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass Sie bei der Diskussion über die Anzahl der Studienjahre die Barrierefreiheit als festen Bestandteil in der Ausbildung berücksichtigen. Es geht darum, die gestalteten Lebensbereiche barrierefrei für alle und nicht nur für eine Sondergruppe, nämlich für Rollstuhlfahrer oder andere Behinderte, zu realisieren. Von der Barrierefreiheit profitieren nicht nur behinderte, sondern auch nur zeitweise mobilitätseingeschränkte Menschen. Das können auch Sie sein, wenn Sie beim Skifahren verunglücken oder sich beim Wasserskifahren den Knöchel verrenken. Dann sind Sie dankbar, wenn Sie keine Treppen steigen müssen, sondern einen Lift vorfinden.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

In unserer heutigen Welt wird viel über Globalisierung und über amerikanische Verhältnisse gesprochen. Dort steht das Thema nicht so weit im Hintergrund wie bei uns. Dieser Punkt sollte bei der Gesetzgebung eine wichtige Rolle spielen.

Die barrierefreie Planung ist ausdrücklich im Gesetzestext zu formulieren. Es ist unsere Forderung, da sie nicht in ausreichendem Maße von der sozialen Planung umfasst ist. Dieser Begriff ist in der vorliegenden Gesetzesfassung durchaus enthalten, aber er geht uns in keinem Fall weit genug. Die soziale Planung gehörte auch bisher zu den Aufgaben der hier betroffenen Berufsstände, sie hat jedoch bis heute nicht die Planung von Barrieren verhindern können. Das ist ein Appell an alle, die hier zu entscheiden haben.

Nach unserer Auffassung knüpft die soziale Planung an das soziale Gefüge, die soziale Einbettung einer Planung an, wohingegen die barrierefreie Planung das Verhindern und Beseitigen von baulichen Hindernissen zum Gegenstand hat.

**Dipl.-Ing. Reinhard Drees (Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung):**

Ich möchte zunächst auf die Barrierefreiheit, die gerade angesprochen wurde, eingehen. Wir haben soeben in Bielefeld ein Projekt für die Bodenschwingschen Anstalten Bethel abgeschlossen. Dabei ging es um den Bethel-Platz. Bethel widmet sich ausdrücklich den Menschen mit Behinderungen verschiedenster Formen. Dieser Bethel-Platz, der über 30 Jahre alt ist, muss u. a. deswegen umgestaltet werden, weil er nicht barrierefrei ist. Selbst eine solche Institution leistet sich einen solchen „Luxus“.

SRL steht für Stadt-, Regional- und Landesplanung, ich vertrete also hier die Stadtplaner. Diese vierte Fachrichtung gibt es seit fast exakt zehn Jahren. Seit der Zeit begleite ich das in den entsprechenden Gremien einschließlich Eintragungsausschuss.

Zunächst einmal zu dem sechssemestrigen Ausbildungsstudium: Ich habe das selber an der Ingenieurschule Münster - der Vorgängerschule von Herrn Prof. Bühler - in sechs Semestern einschließlich Ingenieurarbeit durchgepaukt. Wir waren das letzte Semester, das dies 1972/73 noch durfte. Danach gab es nur noch sechs Semester Ausbildung plus Ingenieurarbeit. Ich muss sagen, es war ein wirkliches Durchpauken. Und nach dem Abschluss habe ich mich gefragt, was ich nun eigentlich bin. Das hat dazu geführt, dass ich mich im Herbst direkt an der RWTH Aachen beworben und dort dann ein sechssemestriges Aufbaustudium absolviert habe. Das war aber überhaupt nicht geordnet. Diese sechs Semester Aufbaustudium haben vier Jahre gedauert, weil die ersten zwei Jahre fast nur der Orientierung dienten.

Man muss bei der ganzen Diskussion grundsätzlich immer zwischen der Ausbildungsfreiheit der Hochschulen und der Kammerfähigkeit unterscheiden. Das sind zwei völlig verschiedene Dinge. Anlass der Debatte gerade im Bereich der Stadtplaner war das Schuchter-Urteil. Es war im Grunde ein Beschluss, demzufolge die Ausbildung zum Stadtplaner nicht nur aus dem Bereich Architektur, sondern eben auch aus anderen Bereichen heraus erfolgen kann. Frau Jäger, eine der Mitverfasserinnen des Schuchter-Beschlusses, hat damals ausdrücklich bei einer Anhörung in Niedersachsen gesagt: Die Hochschulen können ausbilden, was sie wollen, das kann der größte Blödsinn sein.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

Darum müssen Sie sich als Kammern gar nicht kümmern. Sie müssen regeln und prüfen, was Ihre Kammerfähigkeit bedeutet.

Daran haben wir uns angelehnt, d. h. wir haben in mehrjähriger Diskussion eine bundeseinheitliche Regelung für den Stadtplaner erarbeitet. Das nennt sich „Leitfaden Stadtplanerausbildung - Anforderungsprofil für Studiengänge“, das so genannte Kummer-Papier, nach dem Verfasser benannt. Der Ausschuss für Stadtplaner der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat dies wesentlich mit erarbeitet. Auch die SRL sowie der BDA-Arbeitskreis Stadtplaner waren beteiligt und haben es selbstverpflichtend zu einer Ausbildungsgrundlage gemacht.

Es gibt noch einen zweiten Leitfaden, der sich „Stadtplaner/Stadtplanerinnen in der Praxiszeit und Weiterbildung“ nennt. Auch hier ist dezidiert dargestellt, welche Anforderungen an einen Stadtplaner/eine Stadtplanerin gestellt werden, damit sie ein berufsfähiges Tätigkeitsbild erlangen können. Das könnte man gern als Anlage diesem Gesetz beifügen. Dort ist genau beschrieben, was in der Ausbildung gefordert wird, und es geht ganz klar hervor, dass ein sechssemestriges Studium in keiner Weise ausreichend ist.

Sie haben selbst in Ihrer Begründung zum Gesetzestext gesagt, dass gerade die Stadtplanertätigkeit prozessorientiert ist. Das Tätigkeitsbild der Stadtplaner umfasst auch die gestaltende, technische, ökonomische, ökologische und soziale Arbeit. Diese Dinge kann man nicht in sechs Semestern vermitteln. Daher unser Appell für ein mindestens achtsemestriges Studium, um als Stadtplaner mit der geschützten Berufsbezeichnung anerkannt zu werden. Auch die zweijährige praktische Tätigkeit muss darunter fallen.

Wir finden den Gesetzentwurf insgesamt gut. Die wesentlichen Punkte, die wir schon im vergangenen Jahr zu dem Referentenentwurf angeregt haben, sind eingearbeitet worden. Einige weitere Anmerkungen finden Sie in unserer Stellungnahme, und wir hoffen, dass auch diese Berücksichtigung finden.

### 3. Fragerunde

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Wir kommen nun zur dritten Fragerunde.

**Donata Reinecke (SPD):** Ich danke Ihnen, Herr Drees, für die gute Vorlage. Für mich hat sich im Laufe unserer Anhörung immer wieder die Frage gestellt: Wieso sollen wir als Gesetzgeber die Kammerfähigkeit in einer Zahl von Semestern mitbestimmen und festlegen? Da müssen wir in der Diskussion bleiben.

Wenn ich die nordrhein-westfälischen Hochschulen anschau, dann möchte ich wissen, wo all die Ausbildungsinhalte, die sich in den letzten Jahrzehnten geändert haben - Brandschutz, Sicherheitsschutz, Umweltschutz - angeboten werden. Das wird sehr unterschiedlich gehandhabt, weswegen ich die Ingenieur- und auch die Architektenkammern immer wieder frage, warum sie nicht ein auf den Inhalten basierendes Abnahmeprofil für diejenigen entwickeln, die sie in die Kammer aufnehmen. Wenn ich bedenke,

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

wie schwierig es war, z. B. in der Fachhochschule Köln die Berufungsverfahren, die entsprechende inhaltliche Punkte betreffen, zu beeinflussen, dann könnten wir die Anhörung noch erheblich länger fortsetzen.

Noch eine eher scherzhafte Anmerkung: Vor sechs, sieben Jahren hat der Landtag Nordrhein-Westfalen den „Freischuss“, die vorgezogene Prüfungsmöglichkeit für Studierende u. a. bei den Juristen eingeführt. Diese waren unisono dagegen, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, innerhalb der Regelstudienzeit vorgezogene Prüfungen abzulegen und wiederholen zu können, wenn sie sie nicht bestanden haben. Der Effekt war: Die Ergebnisse der vorgezogenen Examina waren besser, und es gab für alle länger Studierenden das Problem, überhaupt noch konkurrenzfähig zu sein.

Könnte es nicht auch für die Studierenden ein notwendiger Erfolg sein, wenn wir als Parlamentarier Möglichkeiten schaffen, die Studienbedingungen zu konzentrieren und zu verkürzen? Und könnte es nicht auch Ihren fachlichen Interessen näher kommen, wenn Sie die Inhalte und Prüfungsbedingungen stärker beeinflussen würden?

Wenn Sie den Bachelor in den USA mit dem jetzt auf unserer Ebene Angestrebten vergleichen: Könnte es sein, dass die Vorbildung in den Vereinigten Staaten, also die zwölfjährige Schulausbildung, nicht dem deutschen Abiturabschluss entspricht, sodass allein von daher die Notwendigkeit einer Intensivierung der Theorie erforderlich ist?

Zu den Erfahrungen mit englischen Abschlüssen kann ich nichts sagen, möchte aber gleichwohl darauf hinweisen, dass wir in Richtung der Bologna-Erklärung gehen. Wir denken, dass es Ihren Interessen durchaus nahe kommt, wenn im Gesetzentwurf z. B. bei den Ingenieuren eine sechssemestrige Studiendauer plus Prüfungssemester und darüber hinaus sogar eine Flexibilisierung vorgesehen wird. Sehen Sie die Möglichkeit einer weiteren Anpassung?

**Wolfgang Hüsken (CDU):** Frau Reinecke hat gesagt, dass die Kammern bestimmen sollen. Ich will es noch ergänzen: Das Gesetz gibt jetzt vor, was die Kammern als Maßstab für die Eintragung in die Kammerliste zu beachten haben. Da ist der Ansatz zu sehen. Wir wollen und werden das im Gesetz festschreiben.

Ganz pragmatisch frage ich noch einmal: Sie haben sehr umfänglich die Notwendigkeit eines achtsemestrigen Studiums dargestellt. Was kann ein Ingenieur eigentlich nach sechs Semestern nicht? Was fehlt ihm dann noch? Was ist nach vier oder fünf Jahren? Inhaltlich haben Sie das an Beispielen dargelegt. Ich möchte es aber noch einmal auf die Zeitachse beziehen, da wir diese im Gesetz als Maßstab nehmen.

**Prof. Dr.-Ing. Kostas Meskouris (RWTH Aachen):** Da haben Sie mir eine wirkliche Steilvorlage geliefert. Es ging im Wesentlichen darum, was man als Gesetzgeber tun kann, damit die Studiendauer verkürzt wird und die Leute mehr lernen. Der „Freischuss“ ist eine wunderschöne Sache. Andererseits hatten wir auch den unseligen Eckwerterlass, der dazu geführt hat, dass die Studiendauer explodiert ist, weil die Prüfungsele-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

me

mente beschränkt wurden. Das heißt, aus früher drei Prüfungen - z. B. in Mathematik - wurde eine Prüfung gemacht, die natürlich keiner bestand.

Man sollte nicht versuchen, über irgendwelche qualitativen Kriterien - Anzahl der Prüfungen oder Stunden - eine Straffung des Studiums zu bezwecken. Es wäre allen Hochschulen sehr gedient, wenn die Fakultäten die Möglichkeit hätten, mehr über ihre eigene Prüfungs- und Studienordnung zu bestimmen. Denn man kennt die Probleme und weiß, wo es hakt.

Was kann man nach sechs Semestern nicht, aber nach acht Semestern? - Es ist richtig, das eine Jahr bringt es nicht. Es geht mehr um den Stellenwert der verschiedenen Fächergruppen. Wenn man den gesamten Studienplan so konzipiert, dass man nach drei Jahren für die Praxis interessant ist, kann man einfach keine Theorie bringen. Denn in der Praxis wird man nicht für die Theorie bezahlt, sondern für sein Können und dass man imstande ist, bestimmte Richtlinien schnell anzuwenden. Daher sollte man sich die Zeit lassen, dieses eine Jahr im Curriculum vorzusehen, damit jedes Fach eine entsprechende Breite hat. Vertiefen kann man das natürlich immer, es kamen schon die Soft-Skills zur Sprache. Das kann man zusätzlich machen. Wenn man aber alles in sechs Semester hineinstopfen möchte, „schüttet man das Kind wirklich mit dem Bade aus“.

**Prof. Herbert Bühler (Fachhochschule Münster):** Es hat nicht nur mit Studieninhalten zu tun, die heute zweifelsohne durch Akkreditierungen sehr viel besser strukturiert sind, als wenn sie nur auf Ministerebene pauschal definiert werden. In diesen Akkreditierungsagenturen sitzen Fachleute. Es ist in der Bundesrepublik zum ersten Mal gelungen, dass sich beispielsweise im ASAP die Fachleute aus den Kammern, aus den Berufsständen und aus den Universitäten an einen Tisch gesetzt und genau über die Dinge diskutiert haben, die heute angesprochen wurden. Da ist eine sehr positive Entwicklung zu registrieren.

Frau Reinecke, ich meine, dass es den Konkurrenzkampf der Hochschulen weiter beflügeln wird, wenn diese Dinge in Zukunft für den Studenten ökonomischer strukturiert sind. Langjährige andere Versuche, eine Studienreform in Gang zu bringen, gingen nicht an die Substanz.

Die Studiendauer sollte - wie bereits ausgeführt - nicht an Regelstudienzeiten, sondern am Inhalt festgemacht werden. Die Bologna-Erklärung hat eine Sollbruchstelle im Studium zur Folge, an der sich der Student umorientieren kann und nicht auf Teufel kommt bis zum Schluss durchstudieren muss, um anschließend eventuell vor einem Bildungsscherbenhaufen zu stehen. Das Studium ist so strukturiert, dass eine erste Basis erreicht wird, auf der sich der Studierende umorientieren kann. Der erste Modellversuch - ohne über lange Erfahrungen zu sprechen - der Fachhochschule Münster, der ersten Hochschule, die in der Richtung aktiv geworden ist, ermutigt uns. Wir haben genau aus dem Grund deutlich raschere Studienabschlüsse in den Bachelor-/Master-Studiengängen. Denn jemand, der den ersten Abschluss hat, überlegt sich sehr wohl, ob er weiter studiert.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

Als Hochschullehrer stehen wir vor der Verantwortung der Qualifizierung zu diesem geschützten Beruf. Auch hier kann sich für die Hochschule eine Hürde bilden, an der sie einen Studierenden nicht in das Berufsfeld entlassen kann, wo sich Studienzeiten aufstauen. Das sollte man bei dieser Entscheidung sehen.

Ich appelliere noch einmal daran, die Bologna-Erklärung ernst zu nehmen. In Nordrhein-Westfalen sollte ein gestufter Studiengang mit einer Sollbruchstelle gesetzt und nicht an den traditionellen Modellen mit Zeitdiskussionen festgehalten werden. Das bedeutet keine Zeitverlängerung. Ich habe es vorher schon dargestellt. Sie können genauso vierjährige Bachelor-/Master-Studiengänge installieren.

**Professor Dr. Karl Schweizerhof (Universität Karlsruhe):** Zum Bachelor/Master-Abschluss: In den USA ist das Abi dort nicht in der Weise vorhanden, deswegen fünf Jahre. England hat vier Jahre. Die vier Jahre sind davon unbetroffen.

Wir haben eine etwas andere Haltung zum Bachelor/Master. Ich habe sehr viel Erfahrung mit diesen Studiengängen durch eigene Erfahrungen in den USA. Es ist nicht unbedingt sinnvoll, einen ersten Studiengang abschließen zu müssen, um den zweiten anschließen zu können. Denn schwächere Studenten - die gibt es in diesen Bereichen - hängen nach, brauchen länger zum Abschluss und können mit dem nächsten Studiengang erst später anfangen. Die Dinge haben alle ihre Pferdefüße. Wir machen es schon seit vielen Jahren durch und versuchen, diese Bestandteile in die Normalstudiengänge einzubringen.

Ich habe schon vor 20 Jahren als Assistent mit Enthusiasmus Studiengänge entwickelt, wo wir uns auf die Modularisierung ausrichteten. Das hat sich schon eingespielt. Ich möchte an der Stelle das Problem wirklich auf den Übergang zwischen den Systemen bringen. Die sind heute gelöst. Dazu bräuchten wir nicht die anderen. Gleichwohl möchte ich bestätigen: Akkreditierung hat Bewegung gebracht, weil sich die Praxis jetzt wieder stärker in die Hochschulen einmengt, und das ist durchaus von Vorteil.

**Professor Dr.-Ing. Johannes Weinig (Fachhochschule Bielefeld):** Ich möchte zu verschiedenen Fragenkomplexen kurz Stellung nehmen. Zu Ihrem Hinweis, dass der Freischuss zu einem strafferen Studium führen kann: Es kann sein. In Minden haben wir - also bei der Fachhochschule Bielefeld - im Studiengang Bauingenieurwesen eine durchschnittliche Studienzzeit von 8,5 Semestern, aber ich behaupte, nicht wegen des Freischusses.

Das Problem mit dem Freischuss sehe ich nicht so wie Sie. Ich glaube nicht, dass die Studierenden deswegen schneller fertig sind. Mit sehr guten Studierenden haben wir kein Problem; die bekommen wir schneller durch. Von sehr schlechten Studierenden reden wir auch nicht. Wir reden vom breiten Mittelfeld; darum kümmern wir uns. Zu der Frage des straffen Studiums stimme ich Ihnen grundsätzlich zu, über die Instrumente könnte man sich streiten.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

Zu den Inhalten Brandschutz, Sicherheitstechnik. Teilweise wird das in das Studium mit aufgenommen. Wir bieten beispielsweise in unserem Studiengang die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit an. Das wird zusammen mit der Berufsgenossenschaft gemacht. Das klappt prima, aber es ist vieles außerhalb des eigentlichen Studiums, auch am Wochenende. Aber alles bekommt man nicht hinein, und das ist schade. Brandschutz bekommt man schon hinein. Zum barrierefreien Bauen haben wir beispielsweise jetzt einen Wettbewerb laufen.

Warum plädiere ich für eine vierjährige Mindeststudienzeit? - Es sind didaktische Fragen. Dieser Wechsel von Theorie-Praxis-Theorie-Praxis bringt uns gerade den Vorteil, dass unsere Absolventen hinterher direkt im Betrieb arbeiten können. Die Einarbeitungszeit, der Praxisschock ist für unsere Absolventen relativ gering, weil sich das erlernte Wissen gesetzt hat, die Leute es durch Übung, durch das Sehen in der Praxis unmittelbar im Betrieb anwenden können. Sie sind auch so gefordert. Sie sind z. B. mit dem Studium fertig und müssen eine Baustelle leiten. Das muss nun nicht unbedingt eine Großbaustelle sein. Da haben Sie immer Verantwortung für Menschen, für Verträge unter betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten.

Es ist der entscheidende Punkt, dass man sagt: Unsere Studierenden müssen den Kontakt mit der Praxis haben. Das Gelernte muss sich setzen können. Das braucht einige Zeit. Wir machen halt ein Praxissemester dazwischen, wo sie sehen können, wie es gehen kann. Dann kommen sie mit neuen Fragen zurück, und es wird noch Theorie nachgelernt. Dann wird die Abschlussarbeit gemacht und anschließend sind sie kammerfähig.

**Reinhard Drees (Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung):** Ich möchte zunächst die Frage beantworten, was ein Stadtplaner nach sechs Semestern nicht kann.

Ein Vertiefungsentwurf für Stadtplaner dauert zwei Semester; ein Projektstudium, eine Gestaltungsaufgabe, ein städtebaulicher Entwurf dauert auch zwei Semester. Wenn er dann noch ein Projektstudium machen soll, einen verfahrensfähigen Bebauungsplan aufzustellen einschließlich Verfahrensbegleitung, dauert das noch einmal zwei Semester. Das heißt, er hat schon sechs Semester absolviert. Man fragt sich, auf welcher Basis macht er das? Fängt er sofort mit Projektstudium, Vertiefungsstudium an? Das geht überhaupt nicht. Das heißt, er braucht erst mal eine Vorlaufzeit, um überhaupt in diese Grundlagenermittlung und Bestandserfassung und all diese Bestandteile, die dazu gehören, hineinzukommen. Deswegen ist das in sechs Semestern überhaupt nicht zu schaffen.

Wir haben von der SRL eine bundesweite Erhebung aller 78 Hochschulen gemacht. Bei 60 Hochschulen haben wir es ausgewertet: Welche Studien erfüllen den Studiengang Stadtplanung? Es gibt eine dezidierte Liste. Diese Liste hat die Architektenkammer Hessen als Anhang zu ihrer Richtlinie für die Studienanforderungen an Stadtplaner beigefügt. Dabei ist herausgekommen, dass sieben Studiengänge mit dem Grundstudium der Stadtplanung eine Ausbildung in der Stadt- oder Raumplanung anbieten. Weitere

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

neun Studiengänge im gesamten Bundesgebiet erfüllen auch die Forderung mit dem Vertiefungsschwerpunkt Stadtplanung, Städtebau. Es gibt weitere acht Studiengänge, wo man eine Einzelfallprüfung machen muss, ob sie dieses überhaupt können. Alle diese Studiengänge sind nicht unter acht Semestern gewesen. Es ist mit dem Schwerpunkt dieser Semesterwochenstunden geprüft und sehr exakt festgehalten worden, was überhaupt angeboten wird.

Dann komme ich zu dem Ausbildungsschwerpunkt. Natürlich machen Fachhochschulen und Universitäten Schwerpunkte. Der Leitfaden, den wir für die Stadtplanerausbildung erstellt haben, enthält das auch und fordert geradezu heraus, diese Schwerpunkte zu bilden. Aber nichtsdestotrotz muss ein Gesamtquerschnitt einer theoretischen Vermittlung existieren, um überhaupt einen Schwerpunkt bilden zu können.

**Hans-Joachim Wöbbeking (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter):**

Zu der Fragestellung, ob der Gesetzgeber die Studiendauer so dezidiert regeln muss, ist für uns deutlich geworden: Es ist nahezu zwingend erforderlich, dass der Gesetzgeber den Bereich barrierefreies Bauen fest schreibt. Es muss unbedingt in dieses Gesetz einfließen, dass barrierefreies Bauen heute ein zwingendes Erfordernis ist.

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Meine Damen und Herren, damit hätten wir den ersten Themenkomplex abgehandelt. Ich bedanke mich ausdrücklich für die Stellungnahmen der Universitäten, Fachhochschulen und der Professoren. Sie können jedoch gerne hier bleiben, wenn Sie Interesse an dem zweiten Komplex, der auch das Berufsbild und die Kammerfähigkeit behandelt, haben.

**Zum Themenkomplex "Weitere Fragen des Gesetzentwurfs"**

**Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW):** Ich will einen Satz zur Erklärung abgeben, warum ich in meinem ersten Beitrag so wenig auf das Studium selber eingegangen bin. Ich war der festen Überzeugung, dass wir heute darüber reden, welche Mindestvoraussetzungen zur Aufnahme in die Architekten- oder Ingenieurkammer nötig sind. Das ist zum Glück in einigen Beiträgen deutlich geworden. Das ist eine andere Frage als die nach der Ausgestaltung der Studieninhalte.

Wir bewegen uns an der unteren Grenze mit unserer Forderung nach acht Semestern für die Architekten. Jeder weiß - gerade auch Frau Reinecke -, dass die mittlere Verweildauer bei elf bis zwölf Semestern liegt. Wenn Sie hier acht Semester fest schreiben, ist das die untere Grenze, und darunter glauben wir, es nicht verantworten zu können. Mit der Aufnahme in die Architektenkammer bekommt man Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten bedingen eine bestimmte Profilierung im Vorfeld und die ist unter dieser Zeit nicht zu machen. Wer die Zeitfrage nicht definieren will, drückt sich drum herum. Er will nämlich etwas anderes als die acht Semester, sonst würde er dem zustimmen.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

Wir begrüßen sehr die Einführung einer zeitgemäßen Fort- und Weiterbildungspflicht für unsere Mitglieder. Es war unser Wunsch, dass wir es klarer definieren, als es bisher im Gesetz geregelt gewesen ist. Insofern sind wir sehr zufrieden mit der Regelung, die wir im Gesetzentwurf finden.

Es gibt dennoch Punkte, mit denen wir noch nicht ganz zufrieden sind. Ich habe in meinem ersten Teil die Architekten GmbH angesprochen. Ich bin froh, dass wir hier offensichtlich eine Regelung finden, die verbraucherfreundlich ist, nämlich eine Regelung, bei der draufsteht, was drin ist. Das unterscheidet uns im Zweifel von anderen Ländern, wo man das als Verbraucher nicht erkennen kann. Die Regelung, die im Entwurf steht, würde dem entsprechen. Jeder, der mit einer Architekten oder Ingenieur GmbH arbeitet, weiß, dass auch nur solche drin sind.

Es gibt aber in diesem Komplex einen Punkt, der uns nicht zufrieden stellt. Das ist die von uns allen - sowohl von der Ingenieurkammer wie von der Architektenkammer - gewünschte Zusammenarbeit von Architekten und Ingenieuren.

Erstens. Das Gesetz macht hier einen Punkt auf, der sie nicht zusammenführen kann. Sie fordern vom Architekten 50 Prozent und vom Beratenden Ingenieur 51 Prozent. Das sind zusammen 101 Prozent und das geht nicht zusammen. Es wäre unsere Bitte, es in folgender Weise abzuändern: Wenn sie sich zusammenschließen sollen, dann sollten 50-Prozent-Anteile sicherstellen, dass keiner der beiden überstimmt werden kann.

Zweitens. Ebenso wie in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sollten wir in unser Gesetz schreiben, dass zu den Berufsaufgaben der Innenarchitekten auch die bauliche Änderung von Gebäuden gehört. Man muss deutlich sagen, dass das der heutigen Praxis entspricht. Wir können ehrlich gesagt nicht einsehen, warum unsere Innenarchitekten gegenüber Innenarchitekten anderer Länder benachteiligt sein sollten. Hier sollte man das vollziehen, was längst gängige Praxis ist.

Drittens. Nachteilig bei den Regelungen für die Voraussetzungen der Eintragung in die Stadtplanerliste erscheint uns, dass durch die Änderung, die jetzt hier vollzogen werden soll und in Teilen aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils notwendig ist, plötzlich die Architekten benachteiligt werden, die im Schwerpunkt Städtebau gemacht haben. Ich glaube, wir befinden uns da in Übereinstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund. Wenn ich Herrn Bork richtig verstanden habe, sind wir da auf einer Linie. Das sollte zurückgeführt werden. Architekten mit Schwerpunkt Städtebau sollten ebenfalls wieder ihre Eintragung bekommen, wie es bisher der Fall ist.

Viertens. Wir sind der Meinung, dass eine Kammer Sie als Parlament unterstützen sollte. Das ist beispielsweise in Hessen der Fall. Wir haben es noch nicht geschafft, dass es im Entwurf steht. Aber vielleicht ist es so in Ordnung, denn üblicherweise schreibt die Regierung nicht dem Parlament vor, von wem es sich beraten lässt. Also die herzliche Bitte an das Parlament: Schreiben Sie in unser Gesetz, dass es zu unseren Aufgaben gehört, Sie zu beraten. Auch das ist ein Nachvollziehen dessen, was wir schon seit vielen Jahren leisten. Es wäre dennoch ein klares Signal, wenn es auch im Gesetz stehen würde.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

Fünftens. Eine Änderung im Aufgabenkatalog der Kammer ist uns nicht verständlich. Die Kammer sollte weiterhin befugt sein, die Übereinstimmung der Bedingungen für Architektenwettbewerbe zu überwachen. Warum? Architekten leisten etwas für die Gesellschaft und für die Baukultur, auch finanziell. Jeder Wettbewerb, den jemand aus unseren Büros mitmacht, kostet in der Regel zwischen 20.000 und mehr Euro - nach oben sind praktisch keine Grenzen gesetzt. Also leisten sie einen wichtigen Beitrag, wenn sie an Wettbewerben teilnehmen. Man sollte im Gegenzug durch die Überwachung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ein faires Verfahren sicherstellen. Das ist heute der Fall; warum es sich jetzt verändern soll, entzieht sich unserer Kenntnis.

Sechstens. Die Architektenkammer fordert das Recht, wie es alle anderen Freiberuferkammern haben, ihre berufsständischen Fragen selbst zu regeln. Dazu gehört nach unserer festen Überzeugung auch das Recht, eine Berufsordnung als Satzung zu erlassen. Es ist uns nicht verständlich, warum diese Regelung so bisher nicht gefasst wird. Es wäre Selbstverantwortung der Kammer, diese Berufsordnung den jeweilig sich verändernden Bedingungen anzupassen, ohne dass hierzu eine gesetzliche Änderung notwendig wäre.

Siebtens. Die Architektenkammer ist der Meinung, dass es zu den modernen Aufgaben einer Kammer gehört, nicht nur ihre Mitglieder in Sachen der Berufsausübung zu beraten, sondern auch die Verbraucher. Dieser Wunsch ist bisher beim zuständigen Ministerium nicht auf offene Ohren gestoßen. Insofern bitten wir Sie, diesen unseren Wunsch im Sinne der Verbraucher nachzuvollziehen.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einige Ausführungen zu Deregulierungsmaßnahmen machen: Der § 19 regelt die Zusammensetzung des Vorstandes der Architektenkammer. Warum überlässt man es nicht der Vertreterversammlung als höchstem Beschluss fassenden Organ, wie viele Vizepräsidenten und wie viele Beisitzer der Vorstand haben soll? Das belastet nicht die Allgemeinheit, ihre Gremien bezahlen die Mitglieder der Architektenkammer selber. Warum das hier im Gesetz geregelt werden soll, ist höchst fragwürdig. Wenn man so viel über Deregulierung spricht, meinen wir, könnte man an dieser Stelle ansetzen.

Welche Notwendigkeit das Ministerium gesehen hat, einen Zusatz im § 19 Abs. 2 hinzuschreiben, der nun die Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gegenüber der bisherigen Regelung verändert oder vielleicht nicht verändert, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir halten es jedenfalls für überflüssig. Gleiches gilt für die zusätzliche Regelung in Abs. 4, in der die Unterschriftsberechtigung geregelt wird. Auch hier gibt es keine Gründe für eine Abkehr von der bewährten Praxis.

Im § 18 Abs. 5 wird in der Vorlage die einfache Mehrheit per Satzungsänderung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes eingeführt. Auch der Hintergrund für diese Änderung ist für uns nicht nachvollziehbar. Selbst bei kleinen Vereinen, soweit ich sie kenne, ist bei Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben. Warum bei sehr wesentlichen Veränderungen - eine Satzung zu ändern, ist immer ein wichtiger Einschnitt in das Gefüge einer Kammer - keine Zweidrittelmehrheit mehr erforderlich

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schr

sein soll, ist uns nicht bekannt. Wir haben die dringende Bitte, die alte Zweidrittelregelung beizubehalten.

Im Übrigen möchte ich auf unsere Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme verweisen. Ich möchte noch einmal anmerken, dass der Novellierungsentwurf in den Grundaussagen unsere Zustimmung findet. Ich bedanke mich für das Verfahren, das im Vorfeld der parlamentarischen Beratung mit dem zuständigen Ministerium stattgefunden hat, und hoffe, dass wir in den Punkten, die dort nicht zur Zufriedenheit geregelt worden sind, Ihre Zustimmung finden und Sie das im weiteren Gesetzesverfahren nachvollziehen.

**Dipl.-Ing. Peter Dübbert (Ingenieurkammer-Bau NRW):** Ich kann mich den meisten Punkten von Herrn Miksch anschließen. Deswegen werde ich nur eine kurze Auswahl von Schwerpunkten bezüglich der weiteren Fragen des Gesetzentwurfs ansprechen.

Wir begrüßen es sehr, dass das Gesetz die notwendigen Haftungsbeschränkungen für die Partnerschaftsgesellschaften einführt, denn das ist die Gesellschaftsform, die der Freiberufler in erster Linie eingehen sollte. Wir können natürlich nicht vorschreiben, ob sie eine Partnerschafts- oder eine Kapitalgesellschaft eingehen. Deswegen begrüßen wir es natürlich, dass die geschützten Titel Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin und Architekt/Architektin in der Firma von Kapitalgesellschaften geführt werden dürfen.

Wir sind sehr froh, dass der Gesetzentwurf die Eigenverantwortlichkeit und die Unabhängigkeit des Beratenden Ingenieurs deutlicher herausstellt als bisher. Das ist ein wesentlicher Beitrag zum Verbraucherschutz. Nicht zufrieden - Herr Miksch hat das gerade auch schon angesprochen - sind wir mit der unterschiedlichen Regelung, was die Kapitalmehrheiten in den Gesellschaften der Architekten und der Ingenieure angeht.

Es muss doch möglich sein, dass beide geschützten Titel - Architekt und Beratender Ingenieur - in ein und derselben Firma geführt werden können. Nach der jetzigen vorgesehenen Regelung geht das nicht, es sei denn, das Gesetz führt außerdem ein, dass in Zukunft das Kapital einer Gesellschaft 101 Prozent betragen darf. Das geht aber nach Adam Riese nicht, also gehe ich davon aus, dass an diesem Punkt etwas geändert werden muss.

Nun enthält aber das bisherige Gesetz bei der Definition der Eigenverantwortlichkeit des Beratenden Ingenieurs in § 21 Abs. 2 b) schon eine Regelung für Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure mit Angehörigen anderer freier Berufe, die ohne weiteres ohne Änderung übernommen werden kann. Da heißt es nämlich, dass ein Zusammenschluss zulässig ist, wenn die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen oder in gleicher Weise wie diese - sprich: eigenverantwortlich und unabhängig - tätigen Architekten und Architektinnen über die Stimmenmehrheit innerhalb des Zusammenschlusses verfügen.

Auch wenn es den Titel „eigenverantwortlicher und unabhängiger Architekt“ offiziell nicht gibt, so braucht kein Architekt daran gehindert zu werden, sich in einer GmbH, die er mit einem Beratenden Ingenieur eingeht, zu dieser Eigenverantwortlichkeit und Un-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

abhängigkeit zu verpflichten. Das lässt sich doch anhand des Gesellschaftsvertrages, der ohnehin in öffentlich beglaubigter Form der Kammer vorzulegen ist, jederzeit überprüfen.

Also die Einhaltung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Beratenden Ingenieurs, von dem wir keinen Deut abrücken wollen, ist auch dann gewährleistet, wenn nicht nur der Ingenieur oder die Ingenieurin, sondern auch der Architekt oder die Architektin sich diesem Grundsatz unterwirft. Tut er oder sie von der Architektenseite das nicht, müsste allerdings zumindest eine 50:50-Regelung für die Kapitalanteile getroffen werden, damit wir zu dieser gemeinsamen Gesellschaft kommen. Ich bitte, sich diesen Punkt anhand des gültigen Gesetzes noch einmal anzusehen und eine entsprechende Regelung zu beschließen.

Das Thema Stadtplanerliste hat jetzt nichts mit den Zulassungsvoraussetzungen zu tun. Die Kammern haben sich über dieses Thema mit dem Ministerium sehr intensiv unterhalten. Die Ingenieurkammer hat sich trotz des Wunsches aus den eigenen Reihen, eine eigene Stadtplanerliste zu führen, bereit erklärt, die Liste bei der Architektenkammer führen zu lassen.

In Zeiten von Bürokratieabbau und Deregulierung kann es meines Erachtens wirklich nicht mehr sein, dass Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau, nur um in diese Liste der Stadtplaner eingetragen zu werden, Mitglied in der Architektenkammer werden müssen. Das sieht der Gesetzentwurf jetzt vor. Wir halten das für völlig überflüssig. Beide Kammern und ihre Mitglieder unterstehen demselben Gesetz und den gleichen berufsrechtlichen Regelungen.

Hier vertrete ich eine andere Meinung als Herr Miksch. Daher unsere Bitte: Sehen Sie davon ab, Stadtplanern, die Mitglied der Ingenieurkammer-Bau sind, eine zusätzliche Mitgliedschaft in der Architektenkammer aufzuzwingen, nur um die für die Titelführung erforderliche Listeneintragung zu erhalten.

Ich schließe im Telegrammstil einige wichtige Hinweise an: Wir sind eine Ingenieurkammer-Bau und schützen den Titel „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“, Ingenieurkammer-Bau. Dann sollte in der Definition der Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs zumindest an einer Stelle das Wort „Bau“ vorkommen. Tut es aber nicht. Wenn Sie sich § 27 Abs. 1 durchlesen, dann denken Sie vielleicht an Beratende Ingenieure in der Luft- und Raumfahrt oder in der Automobilindustrie, aber nicht im Bauwesen. Also die herzliche Bitte, in die Berufsaufgaben wenigstens mal das Wort Bau, Bauwerke oder Gebäude mit hineinzubringen. Wir haben dazu Formulierungen vorgeschlagen und sind gerne bereit, weitere Vorschläge zu machen.

Die Aufzählung der Fachrichtungen in § 29 Abs. 2 ist ein altes Thema. Wir alle wissen: Unsere Berufswelt ist in ständigem Fluss. Warum muss diese Aufzählung so abschließend sein, dass neue Berufsrichtungen und neue Ausprägungen keine Berücksichtigung finden können? Bitte öffnen Sie die Aufzählung und legen Sie die Definition, wer im Bauwesen tätig ist, in die Verantwortung der Kammer.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

Ähnliches gilt für die Berufsordnung. Es wurde eben schon angesprochen, das Gesetz hält sich bei den Berufspflichten sehr allgemein. Müssen wir wirklich darauf warten, dass die Gerichte uns in Form vieler Einzelentscheidungen sagen, wo z. B. zulässige Werbung aufhört und berufswidriges Verhalten anfängt, oder wäre es nicht besser, die Konkretisierung dieser Berufspflichten in Form einer Berufsordnung - meinerwegen mit Genehmigungsvorbehalten der Aufsichtsbehörde - in die Selbstverwaltung der Kammern zu legen?

Dabei möchte ich es bewenden lassen und Ihnen versichern, dass zu allen angesprochenen Punkten jederzeit noch weitere konkrete Vorschläge gemacht werden können, soweit sie nicht schon in unserer schriftlichen Stellungnahme enthalten sind.

**Dipl.-Ing. Robert Dorff (Bund Deutscher Baumeister):** Aus unserer umfangreichen schriftlichen Stellungnahme möchte ich drei Punkte herausgreifen, die mir im Zusammenhang in dieser Anhörung wichtig erscheinen, und Ihnen dazu einige erläuternde Anmerkungen vortragen.

Das ist zum Ersten - das wurde schon sowohl von Präsident Miksch als auch von Präsident Dübbert angesprochen - eine praxisorientierte Regelung gemischter GmbHs von Architekten und Beratenden Ingenieuren. Die Regelung, dass der Beratende Ingenieur über fünfzig Prozent der Kapitalanteile halten muss, sehen wir als nicht praxisgerecht an. Gerade in einer Zeit, in der wir zu Planergesellschaften kommen und dazu aufrufen, mehr im Planungsteam zu arbeiten, halte ich es für sehr wichtig, eine Lösung mit 50:50-Anteilen von Architekten und Beratenden Ingenieuren zu verwirklichen. Der Gesetzgeber sollte so viel Vertrauen in die neue Gesellschaft haben, dass eine 50:50-Partnerschaft für diesen Sonderfall möglich wird. Alle anderen Formen sind per Gesetzgebung bestens geregelt. Ferner lassen sich aus unserer Sicht GmbH-intern per Gesellschaftsvertrag natürlich die nötigen Regelungen darin eventuell treffen.

Der zweite Punkt ist die Definition der Berufsaufgabe des Beratenden Ingenieurs im Bauwesen. Ich betone „im Bauwesen“, weil es in der bisherigen Gesetzgebung fehlt und nicht so definiert ist, sondern nur ganz allgemein vom Beratenden Ingenieur gesprochen wird. Es fehlt nach unserer Ansicht an der Beschreibung der Berufsaufgabe des Beratenden Ingenieurs im Bauwesen, aber diese Berufsgruppe stellt immerhin 99 Prozent aller eingetragenen Beratenden Ingenieure.

Für eine Kammer, die als Baukammer auftritt, für den Schutz der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur zuständig ist und deren Mitglieder sich fast ausschließlich aus dem Bauwesen rekrutieren, sollte auch die Berufsaufgabe des überwiegenden Teils der Mitglieder im Gesetz entsprechend erwähnt werden. Hierzu hat der BDB einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Wir könnten uns durchaus vorstellen, dass es eine Ergänzung dahin gehend gibt, dass die Beratenden Ingenieure im Bauwesen insbesondere der Gestaltung von Bauwerken in ingenieurtechnischer Hinsicht verpflichtet sind.

Dies würde nach unserer Auffassung nicht nur die besondere Verantwortung des Beratenden Ingenieurs im Bauwesen gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft ansprechen, sondern wir meinen, dass es entsprechend eine Identifikationswirkung für die Be-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

ratenden Ingenieure im Bauwesen hat. Selbstverständlich betrifft diese Regelung analog auch die freiwilligen Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau, deren Berufsaufgaben bisher entsprechend so nicht definiert sind.

Zu den qualifizierten Mehrheiten in Vertreterversammlungen und bei der Abwahl von Vorstandsmitgliedern: Wir können es nicht nachvollziehen, dass die bisher getroffene und gute Regelung - wie es meines Erachtens in jedem Verein oder im GmbH-Gesetz geregelt ist - mit der qualifizierten Mehrheit nicht mehr möglich ist. Hier sollte aus Interesse der Kontinuität der Kammerarbeit selbst die alte Regelung mit der Zweidrittelmehrheit beibehalten werden.

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Ich möchte jetzt die Gelegenheit zu Nachfragen geben, wobei ich anrege, dass wir alle Fragen, die im Zusammenhang mit den GmbHs stehen, so lange zurückstellen, bis Herr Reuter seine Stellungnahme abgegeben hat.

**Bernhard Schemmer (CDU):** Ist die Formulierung „ausreichende Haftpflichtversicherung“ wirklich ausreichend oder muss das nicht in einer anderen Form definieren?

**Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW):** Dieser Begriff ist in der Durchführungsverordnung geregelt. Dort ist ein Betrag festgesetzt, der als ausreichend gesehen wird. Der wird - wenn ich mich nicht täusche - durch das zuständige Ministerium festgesetzt.

**Christian Reuter (Rechtsanwälte Reuter & Kollegen):** Ich nehme nur Stellung zu dem Themenkomplex der Kapitalgesellschaften, insbesondere der GmbHs, und dort spezifisch zu der Frage der Mehrheitsverhältnisse, die dort geregelt sind.

Es geht um die Regelung 50 Prozent für die Architekten, 51 Prozent für die Ingenieure. Die Frage ist, ob und inwieweit diese Regelungen geeignet, erforderlich und sinnvoll sind. Wenn wir uns die Regelungen genau anschauen, sehen wir zum einen, dass Gesellschaften von Architekten und Beratenden Ingenieuren, die in den beiden Berufsgruppen ihre Berufsbezeichnung führen können, nach dieser Regelung nicht möglich sind. Es ist sicherlich zunächst einmal fraglich, ob das sinnvoll sein kann.

Dazu sind aber auch Gesellschaften nicht möglich, wo Architekten oder Beratende Ingenieure nicht einmal die Mehrheit haben, also nicht mal 50 Prozent. Zu denken wäre z. B. an eine Konstellation von einer Landschaftsarchitektin, einem Diplom-Geologen und einer Diplom-Biologin, wie sie auch in der Begründung des Gesetzesentwurfes erwähnt wurde. In einer solchen Konstellation könnte die Landschaftsarchitektin in der Firma der GmbH nicht ihre geschützte Berufsbezeichnung führen. Die Frage ist, ob das sinnvoll und notwendig ist.

Vor dem Hintergrund des Gesetzesvorhabens versuchen wir, den Beratenden Ingenieuren und Architekten die Möglichkeit zu geben, ihre Berufsbezeichnung in Gesellschaften zu führen, um ihnen damit etwas mehr Entfaltungsmöglichkeiten zu geben.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

Sicherlich müssen wir den Verbraucherschutz auf der anderen Seite sehen. Verbraucherschutz ist wichtig und wurde von Herrn Miksch schon mit den Worten erwähnt: Wir müssen sehen, was drin ist. Was draufsteht, muss auch drin sein. - Das ist eine der Begründungen für den Gesetzentwurf, nämlich der Schutz der Berufsbezeichnungen.

Eine andere Begründung für die Mehrheitsverhältnisse ist das Thema der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Deshalb sollten, sagt man, die Beratenden Ingenieure in diesen Gesellschaften 51 Prozent halten. Meines Erachtens ist es wichtig zu erkennen, dass hier zwei verschiedene Werte miteinander konkurrieren. Auf der einen Seite der Verbraucherschutz, der sicherlich gewahrt werden muss, und auf der anderen Seite die Möglichkeit, Architekten und Beratenden Ingenieuren Entfaltungsmöglichkeiten in diesen neuen Gesellschaftsformen zu geben. Diese Entfaltungsmöglichkeiten werden ihnen de facto genommen, wenn sie nicht ihre geschützte Berufsbezeichnung in der Firma der Gesellschaft führen dürfen. Tragen die Begründungen, die das Gesetz angibt, wirklich die Notwendigkeit, diese einschränkenden Vorschriften 50 und 51 Prozent festzulegen? Meines Erachtens tragen die Begründungen nicht.

Befassen wir uns mit der ersten Begründung. Das ist die Begründung des Schutzes der Berufsbezeichnung. - Ich gebe Herrn Miksch vollkommen Recht, wenn er sagt: Man muss sehen, was drin ist; was draufsteht, muss auch drin sein. Jetzt geht es um den Grundsatz der Firmenwahrheit. Der Grundsatz der Firmenwahrheit gilt im Grunde für sämtliche Unternehmen und selbstverständlich auch für die Kapitalgesellschaften, die von Beratenden Ingenieuren und Architekten gegründet werden. Der Grundsatz der Firmenwahrheit allein sagt schon aus, dass drin sein muss, was draufsteht. Man darf in einer Firma gar keine Bezeichnung wählen, die dazu führen würde, dass der Verbraucher über den Inhalt der Leistungen, die das Unternehmen anbietet, irreführt wird.

Dieser Gedanke ist auch im Gesetzentwurf aufgenommen. In § 8 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 sind Regelungen aufgenommen, die sagen, dass in der Firma deutlich gemacht werden muss, wenn Berufsfremde in diesen Gesellschaften Gesellschafter sind. Meines Erachtens reicht es allgemein aus, wenn man regelt, dass in der Firma deutlich werden muss, wenn nicht nur Leistungen des Berufsträgers der geschützten Berufsbezeichnung angeboten werden. Beispielsweise müsste bei einer GmbH zwischen einer Landschaftsarchitektin, einem Diplom-Biologen oder einer Diplom-Biologin klar werden, dass hier möglicherweise nicht nur Leistungen der Landschaftsarchitektin angeboten werden. Das gebietet aber schon der Grundsatz der Firmenwahrheit. Deshalb meine ich, ist es hierfür gar nicht erforderlich, diese 50-Prozent-Regelung festzulegen. Es ist erforderlich, in der Firma klar zu machen, welche Leistungen angeboten werden.

Der Punkt der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit gilt auch für sämtliche anderen Freiberufler, auch für uns Rechtsanwälte. Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ihre Frage ist, ob es hierfür erforderlich ist, 50 Prozent festzulegen. Meines Erachtens nicht. Meines Erachtens wird die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Freiberuflern oder von Beratenden Ingenieuren und Architekten im Wesentlichen nicht im Zusammenschluss von Gesellschaften, sondern in Bindungen zum Auftraggeber gefährdet. Deshalb sind gesellschaftliche Zusam-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

menschlüsse von jeher erlaubt. Auch nach derzeitiger Gesetzesfassung ist zum Beispiel die Zusammenarbeit von Beratenden Ingenieuren und in gleicher Weise tätigen Architekten und Architektinnen erlaubt.

Ich kann auch nicht erkennen, warum eine Mehrheit einer Berufsgruppe vorgesehen werden muss, um diese Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit zu regeln. Denn meines Erachtens ist die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit von Freiberuflern nicht spezifisch dadurch gefährdet, dass andere Berufsgruppen in der Gesellschaft vorhanden sind. Ich meine sogar, Angehörige berufsgleicher Berufsgruppen gefährden untereinander ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit eher als verschiedene Berufsgruppen.

Wir haben im Gesetzentwurf ausdrücklich die Möglichkeit von Partnerschaftsgesellschaften geregelt. In diesen Partnerschaftsgesellschaften sind die Mehrheitserfordernisse auch nicht festgelegt worden. Da fragt man sich: Warum legen wir das für Kapitalgesellschaften fest, für die Partnerschaftsgesellschaften aber nicht?

Wichtig ist, dass die Gesellschaft als solche der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit verpflichtet bleibt. Das wird aber durch den Gesetzentwurf bereits geregelt, denn in § 8 Abs. 2 Ziffer 7 und § 33 Abs. 1 Ziffer 7 wird schon geregelt, dass die Gesellschaft den Berufspflichten der einzelnen Berufsgruppen verpflichtet sei. Das heißt, die Gesellschaft ist als solche der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit verpflichtet. Sämtliche Gesellschafter sind diesen Prinzipien verpflichtet, und Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft, die gegen diese Verpflichtungen verstoßen würden, wären, wenn sie nicht schon nichtig wären, jedenfalls durch die übrigen Gesellschaften anfechtbar.

Zusammengefasst meine ich, dass die angeführten Begründungen nicht die Entscheidung tragen, für Architektengesellschaften 50 Prozent und für Ingenieurgesellschaften 51 Prozent zu fordern. Ich meine - so ist es übrigens teilweise in anderen Bundesländern geregelt -, dass niedrigere Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse genügen. Ich meine sogar, es genügt, wenn allein ein Berufsträger in der Gesellschaft vorhanden ist. Das muss natürlich in der Firma sehr deutlich werden. Wenn man aber Mehrheitsverhältnisse regeln sollte, dann würden auch 33 Prozent genügen, jedenfalls aber 50 Prozent, denn alles, das über 50 Prozent geht, schränkt die Zusammenarbeit von verschiedenen Berufsgruppen sehr stark ein, weil beide Berufsgruppen dann nicht mehr ihre geschützte Berufsbezeichnung in der Firma führen können.

**Hans-Joachim Wöbbeking (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter):**

Ich möchte zu drei Paragraphen kurz Stellung nehmen:

Zu § 14 "Aufgaben der Architektenkammer": Die Aufgaben der Architektenkammer müssten auch vor dem Hintergrund barrierefreier Planung und Gestaltung überprüft und weiter ausgestaltet werden. Ansonsten verweise ich hier auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Zu § 20 "Satzungen": Das Thema Fort- und Weiterbildung müsste sicherlich auch einen breiteren Raum einnehmen. Hier ist die Frage, welche Fort- und Weiterbildungsmaß-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

nahmen von der Architektenkammer anerkannt werden, welchen Umfang die einzelnen Maßnahmen haben müssen und innerhalb welchen Zeitraums eine Fortbildung im Hinblick auf das Bundes- und das Landesgleichstellungsgesetz usw. dann erfolgen müsste.

Zu § 22 "Berufspflichten": In Abs. 2 Nr. 1 sollte ergänzt werden, dass „bei Ausübung des Berufs Dritte nicht durch den Bau von Barrieren benachteiligt werden“.

**Reinhard Drees (Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung):** Ergänzend zu der von uns schriftlich eingereichten Stellungnahme möchte ich zu einigen Punkten etwas sagen.

Es ist von Wettbewerben die Rede. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, in diesen Text „Architektenwettbewerbe“ aufzunehmen. Der Wettbewerb allgemein - das stellen wir bei Beratungen immer wieder fest - meint immer erst den Preiswettbewerb. Die nächste Frage ist: Was kostet das und nicht, welche Qualität erreicht man dadurch? Mit diesen Wettbewerben sind Architektenwettbewerbe gemeint. Das ist das ausdrückliche Ziel der baupolitischen Ziele des Landes. Da ist vom Wettbewerb die Rede.

Positiv anmerken möchte ich, dass sich die Ingenieurkammern-Bau dazu durchgerungen haben, die Stadtplanerliste bei den Architektenkammern zu führen. Es ist ein langer Kampf unseres Verbandes, es bei einer Kammer zu lassen. Von daher freue ich mich, dass Sie sich dazu durchgerungen haben.

Zur doppelten Mitgliedschaft: Auch das ist bei der Landtagsanhörung vor zwei Jahren in Niedersachsen mit der Frau Jäger diskutiert worden, die dazu klar gesagt hat: Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, Standesrecht zu klären. Sie riet dringend davon ab, die doppelte Mitgliedschaft zu fordern. Sie sagte: Das ist kein Verbraucherschutzgedanke, sondern das Einzige, was das Recht schützt, ist im Grunde dieser Berufstitel vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes. Das heißt, derjenige, der diesen Berufstitel trägt, hat eine bestimmte Funktion. Das ist kein standesrechtliches Denken. Das wollte ich zur Anregung geben.

**Bernhard Schemmer (CDU):** Doppelmitgliedschaft Ingenieurkammer-Bau und Architektenkammer für Städteplaner. Es gibt jetzt einen Vorschlag. Kann die Architektenkammer etwas dazu sagen?

**Hartmut Miksch (Architektenkammer NRW):** Es ist ein kompliziertes Thema. Wie man unzweifelhaft feststellen konnte, ist es der einzige Punkt, bei dem die Ingenieurkammer und die Architektenkammer nicht ganz einer Meinung sind.

Der Hintergrund ist simpel: Es geht - auch wenn man das auf den ersten Blick nicht glauben mag - nicht darum, dass wir noch ein paar Mitglieder in unsere Kammer bekommen. Es ist bei 29.000 Mitgliedern nachvollziehbar und verständlich, dass das nicht der Grund sein kann. Der Grund dafür ist aus unserer Sicht, dass es uns wichtig er-

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

scheint, dass diese Berufsgruppe insgesamt der gleichen Berufsgerichtsbarkeit unterliegt.

Nun sind die Berufsregeln im Wesentlichen mit ein paar wenigen Ausnahmen gleich. Wir haben dennoch zwei unterschiedliche Berufsgerichte, nämlich das für die Ingenieure und das für die Architekten. Wir hielten es für sinnvoll und notwendig, dass alle, die in der Stadtplanerliste sind, der gleichen Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Das geht nur - so ist zumindest mein Kenntnisstand - in Verbindung einer Mitgliedschaft in der Architektenkammer. Sollte es da einen anderen Weg geben - was ich jetzt sage, ist nicht abgestimmt -, der das sicherstellt, könnte ich mir vorstellen, dass die Kammer diesen Weg mitgehen würde.

Es ist selbstverständlich so, dass eine doppelte Mitgliedschaft nicht doppelte Mitgliedsbeiträge bedeutet. Die Architektenkammer hat deutlich gemacht, dass sie bis zu einem Nullsummenspiel für die Mitgliedschaft in der Architektenkammer jeden Weg bereit ist zu gehen. Auch bezüglich dieses Punktes wären wir beweglich.

**Dipl.-Ing. Peter Dübbert (Ingenieurkammer-Bau NRW):** Ich bin der Meinung, das Argument Berufsgerichtsbarkeit kann hier nicht ziehen, denn wenn es sich um berufswidriges Verhalten handelt, dann können das nur Sachverhalte sein, die von beiden Kammern gleich zu beurteilen sind.

Im Zusammenhang mit der Berufsgerichtsbarkeit geht es also um rein juristisches Fehlverhalten. Da haben beide Schienen der Gerichtsbarkeit - wenn es die überhaupt gibt; ich bin mir nicht klar darüber - sicherlich die gleiche Grundhaltung.

Ich möchte noch eines dazu sagen: Wir als Ingenieurkammer-Bau reden mit den Ingenieurkammern der Nachbarländer darüber, wie man bei all bei diesem Wirrwarr an Listenführungen und an Berechtigungen, die die einzelnen Länder über ihre Kammern regeln, zu Vereinheitlichungen kommen kann, sodass z. B. die eine Kammer die Listenführung der anderen Länderkammer anerkennt. Wir alle haben den Drang, diese Vielschichtigkeit zu beseitigen. In Nordrhein-Westfalen eine solche Doppelgleisigkeit wieder neu einzuführen, finde ich wirklich anachronistisch.

**Vorsitzender Wolfgang Röken:** Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. - Ich bedanke mich dafür, dass Sie dazu beigetragen haben, die Fragen im Zusammenhang mit dem Baukammerngesetz ausführlich unter Darlegung der eigenen Erfahrungen und Standpunkte zu erörtern.

Die Mitglieder des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen und der beiden zur Mitberatung aufgerufenen Ausschüsse werden die sich aus der heutigen Anhörung ergebenden Erkenntnisse in die anstehenden weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes einbringen. Dabei werden das Anhörungsprotokoll und die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen natürlich die entscheidende Rolle spielen. Das Anhörungsprotokoll werde ich Ihnen nach Fertigstellung mit der Bitte zuleiten, Anmerkungen, die eventuell aus Ihrer Sicht noch erforderlich sind, dem Landtag mitzuteilen.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

11.06.2003

35. Sitzung (öffentlich)

schm

Alle Fraktionen haben erklärt, dass es bis zur Verabschiedung des Gesetzes nicht so lange dauern soll wie der Vorlauf. Ich kann den Beratungen zwar nicht vorgreifen, aber wir wollen versuchen, dass es im Laufe dieses Jahres geschieht.

Noch einmal herzlichen Dank. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

gez. W. Röken

Vorsitzender

beh/26.06.2003/26.06.2003

323